

Bundesgesetzblatt²²⁷⁷

Teil I

Z 1997 A

1974	Ausgegeben zu Bonn am 13. September 1974	Nr. 108
-------------	---	----------------

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 74	Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1974) 611-1-1	2277

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2314
--	------

Bekanntmachung der Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Vom 4. September 1974

Auf Grund des § 51 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1993) wird nachstehend der Wortlaut der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 6. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1864) bekanntgemacht.

Bonn, den 4. September 1974

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1974
in der Fassung vom 4. September 1974 (EStDV 1974)

Inhaltsübersicht

Zu § 2 Abs. 5 des Gesetzes

Wirtschaftsjahr	§ 1
Wirtschaftsjahr bei Land- und Forst- wirten	§ 2
Gestrichen	§ 3

Zu § 3 des Gesetzes

Steuerfreie Einnahmen	§ 4
Gestrichen	§ 5

Zu den §§ 4 bis 7 des Gesetzes

Eröffnung, Erwerb, Aufgabe und Ver- äußerung eines Betriebs	§ 6
Unentgeltliche Übertragung eines Be- triebs, eines Teilbetriebs, eines Mit- unternehmeranteils oder einzelner Wirt- schaftsgüter, die zu einem Betriebsvermö- gen gehören	§ 7
Überleitungsvorschrift zu § 4 Abs. 3 des Gesetzes in den vor dem 1. Januar 1955 geltenden Fassungen	§ 8
Pensionsrückstellungen	§ 9
Anschaffung, Herstellung	§ 9 a
Absetzung für Abnutzung im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes	§ 10
Bemessung der Absetzungen für Abnut- zung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflich- tige vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat	§ 10 a
Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den Fällen der §§ 7 c und 7 d Abs. 2 des Gesetzes in den vor dem 1. Januar 1955 geltenden Fassungen	§ 11
Weitere Verfahren der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen	§ 11 a
Buchmäßige Voraussetzungen für die Ab- setzung für Abnutzung in fallenden Jah- resbeträgen	§ 11 b
Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden	§ 11 c
Absetzung für Abnutzung oder Substanz- verringerung bei nicht zu einem Betriebs- vermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige unentgeltlich er- worben hat	§ 11 d

**Zu § 6 Abs. 2, zu den §§ 6 b, 7 e, 10 a, 10 d,
34 b und 51 des Gesetzes**

Ordnungsmäßige Buchführung	§ 12
Begünstigter Personenkreis im Sinne der §§ 7 e und 10 a des Gesetzes	§ 13
Gestrichen	§ 14

Zu § 7 b des Gesetzes

Erhöhte Absetzungen für Einfamilien- häuser, Zweifamilienhäuser und Eigen- tumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. De- zember 1964 gestellt worden ist	§ 15
--	------

Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden so- wie bei Zubauten, Ausbauten und Um- bauten, bei denen der Antrag auf Bau- genehmigung vor dem 10. Oktober 1962 gestellt worden ist	§ 16
Gestrichen	§§ 17 bis 21 a

Zu § 7 e des Gesetzes

Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Be- triebsgebäude	§ 22
---	------

**Zu § 7 c des Gesetzes in der Fassung vom
15. August 1961, zu den §§ 7 c, 7 d Abs. 2,
zu den §§ 7 f und 7 g des Gesetzes in der
Fassung vom 15. September 1953 und zu
den §§ 7 c und 7 d Abs. 2 des Gesetzes
in der Fassung vom 17. Januar 1952**

Weitergeltung von Durchführungsvor- schriften	§ 23
Gestrichen	§§ 24 bis 28

Zu § 10 des Gesetzes

Anzeigepflichten bei Versicherungsver- trägen und Bausparverträgen	§ 29
Nachversteuerung bei Versicherungsver- trägen	§ 30
Nachversteuerung bei Bausparverträgen	§ 31
Übertragung von Bausparverträgen auf eine andere Bausparkasse	§ 32
Gestrichen	§§ 33 bis 44

Zu § 10 a des Gesetzes

Steuerbegünstigung des nicht entnom- menen Gewinns im Fall des § 10 a Abs. 1 des Gesetzes	§ 45
Nachversteuerung der Mehrentnahmen	§ 46
Steuerbegünstigung des nicht entnom- menen Gewinns im Fall des § 10 a Abs. 3 des Gesetzes	§ 47

Zu § 10 b des Gesetzes

Förderung mildtätiger, kirchlicher, reli- giöser, wissenschaftlicher und der als be- sonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke	§ 48
Förderung staatspolitischer Zwecke	§ 49
Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug	§ 50

Zu § 13 des Gesetzes

Ermittlung der Einkünfte bei forstwirt- schaftlichen Betrieben	§ 51
Erhöhte Absetzungen nach § 7 b des Ge- setzes bei Land- und Forstwirten, deren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermittelt wird	§ 52

Zu § 17 des Gesetzes

Anschaffungskosten bestimmter Anteile an Kapitalgesellschaften	§ 53
---	------

Zu § 21 a des Gesetzes

Erhöhte Absetzungen für Schutzräume
bei Anwendung des § 21 a des Gesetzes . . . § 54

Zu § 22 des Gesetzes

Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten in
besonderen Fällen § 55

Zu § 25 des Gesetzes

Steuererklärungspflicht § 56
Steuererklärungspflicht im Fall der ge-
trennten Veranlagung von Ehegatten
nach § 26 a des Gesetzes § 57
Steuererklärungspflicht im Fall der Zu-
sammenveranlagung von Ehegatten nach
§ 26 b des Gesetzes § 57 a
Steuerklärungsfrist im Fall der be-
sonderen Veranlagung von Ehegatten für
den Veranlagungszeitraum der Ehe-
schließung nach § 26 c des Gesetzes . . . § 57 b
Erklärung bei einheitlicher und geson-
derter Feststellung der Besteuerungs-
grundlagen § 58
Erklärung bei gesonderter Gewinnfest-
stellung § 59
Form der Erklärung § 60

Zu den §§ 26 a bis 26 c des Gesetzes

Antrag auf anderweitige Verteilung der
Sonderausgaben und der außergewöhn-
lichen Belastungen im Fall des § 26 a des
Gesetzes § 61
Gestrichen §§ 62 bis 62 b
Anwendung der §§ 7 e und 10 a des Ge-
setzes bei der Veranlagung von Ehe-
gatten § 62 c
Anwendung des § 10 d des Gesetzes bei
der Veranlagung von Ehegatten § 62 d

Zu § 32 des Gesetzes

Abzug von Kinderfreibeträgen bei ge-
trennter Veranlagung der Ehegatten nach
§ 26 a des Gesetzes § 63
Gestrichen § 63 a

Zu § 32 a des Gesetzes

Einkommensteuertabelle zu § 32 a Abs. 2
und 3 des Gesetzes § 63 b

Zu § 33 des Gesetzes

Außergewöhnliche Belastungen § 64

Zu § 33 a des Gesetzes

Pauschbeträge für Körperbehinderte . . . § 65
Gestrichen §§ 66 und 67

Zu § 34 b des Gesetzes

Betriebsgutachten, Betriebswerk,
Nutzungssatz § 68

Zu § 34 c des Gesetzes

Ausländische Einkommensteuer § 68 a
Ausländische Einkünfte § 68 b
Einkünfte aus mehreren ausländischen
Staaten § 68 c
Nachweis über die Höhe der ausländi-
schen Einkünfte und Steuern § 68 d

Nachträgliche Festsetzung oder Änderung
ausländischer Steuern § 68 e
Abzug ausländischer Steuern vom Ge-
samtbetrag der Einkünfte § 68 f
Berücksichtigung ausländischer Steuern
bei Doppelbesteuerungsabkommen . . . § 68 g

Zu § 35 des Gesetzes

Abweichende Vorauszahlungstermine . . . § 69

Zu § 46 des Gesetzes

Veranlagung im Fall des § 46 Abs. 2 Ziff. 2
des Gesetzes § 69 a
Ausgleich von Härten in bestimmten
Fällen § 70
Gestrichen § 71

Zu § 46 a des Gesetzes

Veranlagung auf Antrag nach § 46 a Satz 2
des Gesetzes § 72

Zu § 50 des Gesetzes

Sondervorschriften für beschränkt
Steuerpflichtige § 73

Zu § 50 a des Gesetzes

Begriffsbestimmungen § 73 a
Bemessungsgrundlage für den Steuer-
abzug im Sinne des § 50 a Abs. 4 des Ge-
setzes § 73 b
Zeitpunkt des Zufließens im Sinne des
§ 50 a Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes § 73 c
Aufzeichnungen, Steueraufsicht § 73 d
Abführung und Anmeldung der Aufsichts-
ratssteuer und der Steuer von Vergütun-
gen im Sinne des § 50 a Abs. 4 des Ge-
setzes (§ 50 a Abs. 5 des Gesetzes) . . . § 73 e
Steuerabzug in den Fällen des § 50 a
Abs. 6 des Gesetzes § 73 f
Haftungsbescheid § 73 g
Besonderheiten im Fall von Doppel-
besteuerungsabkommen § 73 h
Abgeltung nach § 50 Abs. 4 des Gesetzes § 73 i

Zu § 51 des Gesetzes

Rücklage für Preissteigerung § 74
Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirt-
schaftsgüter des Anlagevermögens priva-
ter Krankenanstalten § 75
Begünstigung der Anschaffung oder Her-
stellung bestimmter Wirtschaftsgüter und
der Vornahme bestimmter Baumaßnah-
men durch Land- und Forstwirte, die den
Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger
Buchführung ermitteln § 76
Begünstigung der Anschaffung oder Her-
stellung bestimmter Wirtschaftsgüter und
der Vornahme bestimmter Baumaßnah-
men durch Land- und Forstwirte, die den
Gewinn nicht auf Grund ordnungsmäßi-
ger Buchführung ermitteln § 77
Begünstigung der Anschaffung oder Her-
stellung bestimmter Wirtschaftsgüter und
der Vornahme bestimmter Baumaßnah-
men durch Land- und Forstwirte, deren
Gewinn nach Durchschnittssätzen zu ermit-
teln ist § 78

Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Schädigungen durch Abwässer	§ 79
Bewertungsabschlag für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft, deren Preis auf dem Weltmarkt wesentlichen Schwankungen unterliegt	§ 80
Bewertungsfreiheit für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Kohlen- und Erzbergbau	§ 81
Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung der Verunreinigung der Luft	§ 82
Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten für Anlagen und Einrichtungen bei Wohngebäuden	§ 82 a
Behandlung größeren Erhaltungsaufwands bei Wohngebäuden	§ 82 b
Steuervergünstigung für Vollblutzuchtbetriebe	§ 82 c
Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen	§ 82 d
Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Lärm oder Erschütterungen	§ 82 e
Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge	§ 82 f
Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten für bestimmte Baumaßnahmen im Sinne des Städtebauförderungsgesetzes	§ 82 g
Sonderbehandlung für bestimmten Erhaltungsaufwand	§ 82 h

Zu § 52 des Gesetzes

Weitergeltung des § 33 a des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1953	§ 83
--	------

Zu § 54 des Gesetzes

Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 und vor dem 1. Januar 1965 gestellt worden ist	§ 83 a
--	--------

Schlußvorschriften

Geltungsbereich	§ 84
Berlin-Klausel	§ 85

Anhang (zu § 63 b)

Einkommensteuertabelle zu § 32 a Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes

Anlage 1

Verzeichnis der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens im Sinne des § 76 Abs. 1 Ziff. 1, des § 77 Abs. 1 Ziff. 1 und des § 78 Abs. 1 Ziff. 1
--

Anlage 2

Verzeichnis der unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 76 Abs. 1 Ziff. 2, des § 77 Abs. 1 Ziff. 2 und des § 78 Abs. 1 Ziff. 2

Anlage 3

Verzeichnis der Wirtschaftsgüter im Sinne des § 80 Abs. 1

Anlage 4

Gestrichen

Anlage 5

Verzeichnis der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über Tage im Sinne des § 81 Abs. 3 Ziff. 1

Anlage 6

Verzeichnis der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens im Sinne des § 81 Abs. 3 Ziff. 2

Anlage 7

Verzeichnis der Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 82 a Abs. 1
--

Zu § 2 Abs. 5 des Gesetzes**§ 1****Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr umfaßt einen Zeitraum von zwölf Monaten. Es darf einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten umfassen, wenn

1. ein Betrieb eröffnet, erworben, aufgegeben oder veräußert wird oder
2. ein Steuerpflichtiger von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag übergeht. Bei Umstellung eines Wirtschaftsjahrs, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, auf ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr und bei Umstellung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs auf ein anderes vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gilt dies nur, wenn die Umstellung im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird.

§ 2**Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten**

(1) Macht ein Land- und Forstwirt regelmäßige Abschlüsse für ein Wirtschaftsjahr, das nicht am 30. Juni, aber an einem anderen Tag in der Zeit vom 24. Juni bis 6. Juli endet, so ist dieses Wirtschaftsjahr das Wirtschaftsjahr im Sinne des § 2 Abs. 5 Ziff. 1 Satz 1 des Gesetzes.

(2) Wirtschaftsjahr im Sinne des § 2 Abs. 5 Ziff. 1 des Gesetzes ist bei

1. reiner Weidewirtschaft und reiner Viehzucht der Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April,
2. reiner Forstwirtschaft der Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September.

Ein Betrieb der in Satz 1 bezeichneten Art liegt auch vor, wenn daneben in geringem Umfang noch eine andere land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist. Soweit die Oberfinanzdirektionen vor dem 1. Januar 1955 ein anderes als die in § 2 Abs. 5 Ziff. 1 des Gesetzes oder in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahre festgesetzt haben, wird dieser Zeitraum als Wirtschaftsjahr bestimmt; dies gilt nicht für den Weinbau.

(3) Gartenbaubetriebe und Baumschulbetriebe können auch das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen.

(4) Buchführende Land- und Forstwirte im Sinne des § 2 Abs. 5 Ziff. 3 Satz 2 des Gesetzes sind Land- und Forstwirte, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen. Es müssen mindestens die nach der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908) erforderlichen Bücher, Register und Verzeichnisse geführt werden.

§ 3

(gestrichen)

Zu § 3 des Gesetzes**§ 4****Steuerfreie Einnahmen**

Die Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung über die Steuerpflicht oder die Steuerfreiheit von Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit sind bei der Veranlagung anzuwenden.

§ 5

(gestrichen)

Zu den §§ 4 bis 7 des Gesetzes**§ 6****Eröffnung, Erwerb, Aufgabe und Veräußerung eines Betriebs**

(1) Wird ein Betrieb eröffnet oder erworben, so tritt bei der Ermittlung des Gewinns an die Stelle des Betriebsvermögens am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Eröffnung oder des Erwerbs des Betriebs.

(2) Wird ein Betrieb aufgegeben oder veräußert, so tritt bei der Ermittlung des Gewinns an die Stelle des Betriebsvermögens am Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Aufgabe oder der Veräußerung des Betriebs.

§ 7**Unentgeltliche Übertragung eines Betriebs, eines Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils oder einzelner Wirtschaftsgüter, die zu einem Betriebsvermögen gehören**

(1) Wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder der Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers (Mitunternehmers) die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben. Der Rechtsnachfolger ist an diese Werte gebunden.

(2) Werden aus betrieblichem Anlaß einzelne Wirtschaftsgüter aus einem Betriebsvermögen unentgeltlich in das Betriebsvermögen eines anderen Steuerpflichtigen übertragen, so gilt für den Erwerber der Betrag als Anschaffungskosten, den er für das einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Erwerbs hätte aufwenden müssen.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes sind bei der Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung durch den Rechtsnachfolger (Absatz 1) oder Erwerber (Absatz 2) die sich bei Anwendung der Absätze 1 und 2 ergebenden Werte als Anschaffungskosten zugrunde zu legen.

§ 8**Überleitungsvorschrift zu § 4 Abs. 3 des Gesetzes in den vor dem 1. Januar 1955 geltenden Fassungen**

Sind bei der Ermittlung des Gewinns für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1955 geendet haben, wegen Schwankungen im Betriebsvermögen

Zuschläge oder Abschläge nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes in den vor dem 1. Januar 1955 geltenden Fassungen vorgenommen worden, so können bei der Ermittlung des Gewinns für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1954 enden, entsprechende Abschläge oder Zuschläge vorgenommen werden, soweit sich die Schwankungen im Betriebsvermögen ausgeglichen haben.

§ 9

Pensionsrückstellungen

(1) Eine Rückstellung für Pensionsanswartschaften darf im Wirtschaftsjahr den Gewinn nur bis zur Höhe des Betrags mindern, der sich als Unterschied des Gegenwartswerts am Schluß des Wirtschaftsjahrs und am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ergibt. Der Gegenwartswert ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu berechnen. Er ist gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen (einschließlich der Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung) am Schluß des Wirtschaftsjahrs abzüglich des Barwerts der in ihrer betragsmäßigen Höhe oder im Verhältnis zum pensionsfähigen Arbeitslohn gleichbleibenden Jahresbeträge, die nach dem Schluß des Wirtschaftsjahrs rechnungsmäßig aufzubringen wären, um den Barwert der künftigen Pensionsleistungen vom Zeitpunkt der Pensionszusage bis zum vertraglich vorgesehenen Eintritt des Versorgungsfalls anzukommen. Die Jahresbeträge sind so zu bemessen, daß im Zeitpunkt der Pensionszusage der Barwert der Jahresbeträge gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen ist. Erhöht sich der Versorgungsanspruch nach der Pensionszusage durch eine Vertragsänderung, so gilt diese Erhöhung als neue Pensionszusage. Beendet die aus der Pensionszusage berechnete Person ihre Tätigkeit für den Steuerpflichtigen vor dem vertraglich vorgesehenen Eintritt des Versorgungsfalls unter Beibehaltung des Versorgungsanspruchs, so darf die Rückstellung in dem Wirtschaftsjahr, in dem die Tätigkeit endet, den Gewinn bis zur Höhe des Betrags mindern, der sich als Unterschied zwischen dem versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß dieses Wirtschaftsjahrs und dem Gegenwartswert am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ergibt.

(2) Unterhält ein Steuerpflichtiger eine Betriebsstätte in Berlin (West), so gilt § 6 a Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle eines Rechnungszinsfußes von 5,5 vom Hundert ein Rechnungszinsfuß von 3,5 vom Hundert tritt, wenn der Pensionsberechtigte in dem letzten Wirtschaftsjahr vor dem Zeitpunkt des vertraglich vorgesehenen Eintritts des Versorgungsfalls mindestens acht Monate in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte beschäftigt war; § 6 a Abs. 4 Satz 2 bis 4 des Gesetzes ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 9 a

Anschaffung, Herstellung

Jahr der Anschaffung ist das Jahr der Lieferung, Jahr der Herstellung ist das Jahr der Fertigstellung

§ 10

Absetzung für Abnutzung im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes

(1) Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am 21. Juni 1948 zum Betriebsvermögen gehört haben, sind im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen

1. bei Gebäuden höchstens die Werte, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 16 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes vom 21. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 279*) und
2. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens höchstens die Werte, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 18 des D-Markbilanzgesetzes

ergeben würden. Für das Land Berlin tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949.

(2) Für Wirtschaftsgüter, die zum Betriebsvermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Saarland gehören, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 21. Juni 1948 der 6. Juli 1959 sowie an die Stelle des § 16 Abs. 1 und des § 18 des D-Markbilanzgesetzes vom 21. August 1949 der § 8 Abs. 1 und die §§ 11 und 12 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 372) treten.

§ 10 a

Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat

(1) Bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat, sind für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen

1. bei einem Gebäude
der am 21. Juni 1948 maßgebende Einheitswert des Grundstücks, soweit er auf das Gebäude entfällt, zuzüglich der nach dem 20. Juni 1948 aufgewendeten Herstellungskosten. In Reichsmark festgesetzte Einheitswerte sind im Verhältnis von einer Reichsmark gleich einer Deutschen Mark umzurechnen;
2. bei einem sonstigen Wirtschaftsgut
der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung am 31. August 1948 hätte aufwenden müssen.

(2) Im Land Berlin ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des 21. Juni 1948 der

* An die Stelle des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 279) tritt im Land Rheinland-Pfalz das Landesgesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 421) und in Berlin das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 12. August 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 329).

1. April 1949 an die Stelle des 20. Juni 1948 der 31. März 1949 und an die Stelle des 31. August 1948 der 31. August 1949 treten.

(3) Im Saarland ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des am 21. Juni 1948 maßgebenden Einheitswerts der letzte in Reichsmark festgesetzte Einheitswert, an die Stelle des 20. Juni 1948 der 19. November 1947 und an die Stelle des 31. August 1948 der 20. November 1947 treten. Soweit nach Satz 1 für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung von Frankenwerten auszugehen ist, sind diese nach dem amtlichen Umrechnungskurs am 6. Juli 1959 in Deutsche Mark umzurechnen.

§ 11

Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den Fällen der §§ 7 c und 7 d Abs. 2 des Gesetzes in den vor dem 1. Januar 1955 geltenden Fassungen

Bei Gebäuden, Eigentumswohnungen und Schiffen, die mit Zuschüssen im Sinne der §§ 7 c und 7 d Abs. 2 des Gesetzes in den vor dem 1. Januar 1955 geltenden Fassungen angeschafft oder hergestellt worden sind, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um den Betrag dieser Zuschüsse anzusetzen.

§ 11 a

Weitere Verfahren der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen

(1) Statt des in § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Verfahrens kann der Steuerpflichtige andere der kaufmännischen Übung entsprechende Verfahren der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen anwenden, wenn sich danach für das erste Jahr der Nutzung und für die ersten drei Jahre der Nutzung insgesamt nicht höhere Absetzungen für Abnutzung als bei dem in § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Verfahren ergeben.

(2) Ein Wechsel zwischen dem in § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten und einem nach Absatz 1 anwendbaren Verfahren der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen sowie zwischen mehreren nach Absatz 1 anwendbaren Verfahren ist nicht zulässig.

(3) Bei Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Verfahren der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen sind die Vorschriften des § 7 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 des Gesetzes zu beachten.

§ 11 b

Buchmäßige Voraussetzungen für die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen

Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes, § 11 a) ist nur bei den beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zulässig, über die ein besonderes Verzeichnis geführt wird, das die folgenden Angaben enthält:

Tag der Anschaffung oder Herstellung,
Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
voraussichtliche Nutzungsdauer,
Höhe der jährlichen Absetzung für Abnutzung.

Steuerpflichtige, bei denen diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind, brauchen ein besonderes Verzeichnis im Sinne des Satzes 1 nicht zu führen.

§ 11 c

Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden

(1) Nutzungsdauer eines Gebäudes im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes ist der Zeitraum, in dem ein Gebäude voraussichtlich seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Der Zeitraum der Nutzungsdauer beginnt

1. bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat, mit dem 21. Juni 1948;
2. bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige nach dem 20. Juni 1948 hergestellt hat, mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung;
3. bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige nach dem 20. Juni 1948 angeschafft hat, mit dem Zeitpunkt der Anschaffung.

Für im Land Berlin belegene Gebäude treten an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 31. März 1949 und an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949. Für im Saarland belegene Gebäude treten an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 19. November 1947 und an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 20. November 1947; soweit im Saarland belegene Gebäude zu einem Betriebsvermögen gehören, treten an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 5. Juli 1959 und an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 6. Juli 1959.

(2) Hat der Steuerpflichtige nach § 7 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes bei einem Gebäude eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung vorgenommen, so bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung von dem folgenden Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr an nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes abzüglich des Betrags der Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige ein zu einem Betriebsvermögen gehörendes Gebäude nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 des Gesetzes mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt hat.

(3) Bauherr im Sinne des § 7 Abs. 5 des Gesetzes ist, wer auf eigene Rechnung und Gefahr ein Gebäude baut oder bauen läßt.

(4) Die Vorschriften des § 7 Abs. 4 und 5 des Gesetzes und der Absätze 1 bis 3 sind auf Eigentumswohnungen und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden.

§ 11 d

Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige unentgeltlich erworben hat

(1) Bei den nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige unentgeltlich erworben hat, bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Rechtsvorgängers oder

dem Wert, der beim Rechtsvorgänger an deren Stelle getreten ist oder treten würde, wenn dieser noch Eigentümer wäre, zuzüglich der vom Rechtsnachfolger aufgewendeten Herstellungskosten und nach dem Hundertsatz, der für den Rechtsvorgänger maßgebend sein würde, wenn er noch Eigentümer des Wirtschaftsguts wäre. Absetzungen für Abnutzung durch den Rechtsnachfolger sind nur zulässig, soweit die vom Rechtsvorgänger und vom Rechtsnachfolger zusammen vorgenommenen Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Abschreibungen bei dem Wirtschaftsgut noch nicht zur vollen Absetzung geführt haben. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Absetzung für Substanzverringerung entsprechend.

(2) Bei Bodenschätzen, die der Steuerpflichtige auf einem ihm gehörenden Grundstück entdeckt hat, sind Absetzungen für Substanzverringerung nicht zulässig.

Zu § 6 Abs. 2, zu den §§ 6 b, 7 e, 10 a, 10 d, 34 b und 51 des Gesetzes

§ 12

Ordnungsmäßige Buchführung

(1) Bei Land- und Forstwirten liegt eine ordnungsmäßige Buchführung im Sinne des

- § 6 Abs. 2 des Gesetzes,
- § 6 b des Gesetzes,
- § 7 e Abs. 2 des Gesetzes,
- § 10 a des Gesetzes,
- § 10 d des Gesetzes,
- § 34 b Abs. 4 Ziff. 3 des Gesetzes,
- § 76,
- § 79,
- § 82,
- § 82 d und
- § 82 e

vor, wenn Bücher geführt werden, die mindestens den Anforderungen der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908) entsprechen.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes ermitteln, gelten Aufzeichnungen, die den Vorschriften des § 4 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes sowie den Absätzen 3 und 4 entsprechen, als ordnungsmäßige Buchführung im Sinne des

- § 6 Abs. 2 des Gesetzes und
- § 75.

(3) Die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben müssen einzeln aufgezeichnet und am Schluß des Kalenderjahrs zusammengerechnet werden. Steuerliche Vorschriften, die eine Zusammenrechnung für kürzere Zeiträume anordnen, bleiben unberührt. Die Vorschriften der §§ 162 und 163 der Reichsabgabenordnung sind zu beachten.

(4) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, bei denen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes oder Abschreibungen nach § 75 vorgenommen werden, sind in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Absetzungen für Abnutzung und die Abschreibungen zu enthalten hat.

§ 13

Begünstigter Personenkreis im Sinne der §§ 7 e und 10 a des Gesetzes

(1) Auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes können Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen

1. Vertriebene (§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes),
2. Heimatvertriebene (§ 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
3. Sowjetzonenflüchtlinge (§ 3 des Bundesvertriebenengesetzes),
4. den Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen (§ 4 des Bundesvertriebenengesetzes),

wenn sie die in den §§ 9 bis 13 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllen. Den in den Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Personen stehen diejenigen Personengruppen gleich, die durch eine auf Grund des § 14 des Bundesvertriebenengesetzes erlassene Rechtsverordnung zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz berechtigt werden. Der Nachweis für die Zugehörigkeit zu einer der bezeichneten Personengruppen ist durch Vorlage eines Ausweises im Sinne des § 15 des Bundesvertriebenengesetzes zu erbringen.

(2) Erlischt die Befugnis zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen (§§ 13 und 19 des Bundesvertriebenengesetzes), so können

1. § 7 e des Gesetzes für solche Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, die bis zum Tag des Erlöschens der Befugnis hergestellt worden sind, und
2. § 10 a des Gesetzes für den gesamten nicht entnommenen Gewinn des Veranlagungszeitraums, in dem die Befugnis erloschen ist,

in Anspruch genommen werden. Werden im Fall der Ziffer 1 die Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftlichen Betriebsgebäude erst nach dem Tag des Erlöschens der Befugnis hergestellt, so kann § 7 e des Gesetzes auf die bis zu diesem Zeitpunkt aufgewendeten Teilerstellungskosten angewandt werden. Der Tag der Herstellung ist der Tag der Fertigstellung.

§ 14

(gestrichen)

Zu § 7 b des Gesetzes**§ 15****Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1964 gestellt worden ist**

(1) Die erhöhten Absetzungen nach § 7 b des Gesetzes sind auch bei der Berechnung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus nach § 21 a des Gesetzes zulässig. Der Absetzungsbetrag ist in voller Höhe von dem um die abzugsfähigen Schuldzinsen gekürzten Grundbetrag abzugiehen. Entsteht hierdurch ein Verlust, so ist dieser mit den Einkünften aus anderen Einkunftsarten auszugleichen.

(2) Ausbauten und Erweiterungen sind Baumaßnahmen im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2, Kaufeigenheime sind Wohngebäude im Sinne des § 9 Abs. 2, Trägerkleinsiedlungen sind Kleinsiedlungen im Sinne des § 10 Abs. 3 und Kaufeigentumswohnungen sind Eigentumswohnungen im Sinne des § 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz).

(3) Zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7 b Abs. 3 des Gesetzes gehören nicht die Aufwendungen für den Grund und Boden.

(4) Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die von mehreren Personen gemeinschaftlich errichtet oder erworben worden sind, sind die Vorschriften des § 7 b Abs. 6 Satz 1 und 2 des Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anteil an einem dieser Gebäude oder an einer Eigentumswohnung einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung gleichsteht; entsprechendes gilt bei Ausbauten und Erweiterungen von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die im Eigentum mehrerer Personen stehen. Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die von einer Personengesellschaft errichtet oder erworben worden sind, und bei Ausbauten und Erweiterungen von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die im Eigentum einer Personengesellschaft stehen, ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(5) Bei Bemessung der erhöhten Absetzungen für Kaufeigenheime, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen nach § 7 b Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes bleiben Herstellungskosten, die bei einem Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung die Grenze von 150 000 Deutsche Mark, bei einem Zweifamilienhaus die Grenze von 200 000 Deutsche Mark übersteigen, außer Ansatz.

(6) § 11 d gilt entsprechend.

§ 16**Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 10. Oktober 1962 gestellt worden ist**

Bei Gebäuden sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, bei denen der Antrag auf Baugenehmi-

gung vor dem 10. Oktober 1962 gestellt worden ist, sind die Vorschriften der §§ 15 und 16 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 293) weiter anzuwenden. Bei im Saarland belegenen Gebäuden und Gebäudeteilen, mit deren Herstellung vor dem 6. Juli 1959 begonnen worden ist, sind auch die Vorschriften des § 52 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) zu beachten.

§§ 17 bis 21 a

(gestrichen)

Zu § 7 e des Gesetzes**§ 22****Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude**

(1) Die durch § 7 e Abs. 1 des Gesetzes gewährte Bewertungsfreiheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich

1. in dem hergestellten Fabrikgebäude (§ 7 e Abs. 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes) die mit der Fabrikation zusammenhängenden üblichen Kontor- und Lagerräume oder
2. in dem hergestellten Lagerhaus (§ 7 e Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes) die mit der Lagerung zusammenhängenden üblichen Kontorräume befinden,

wenn auf diese Räume nicht mehr als 20 vom Hundert der Herstellungskosten entfallen.

(2) Die Bewertungsfreiheit nach § 7 e des Gesetzes ist auch dann zu gewähren, wenn ein nach dem 31. Dezember 1951 hergestelltes Gebäude gleichzeitig mehreren der in § 7 e Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Zwecken dient.

(3) Dient ein nach dem 31. Dezember 1951 hergestelltes Gebäude zum Teil Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken der in § 7 e Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art und zum Teil Wohnzwecken, so ist, wenn der Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken dienende Gebäudeteil überwiegt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Bewertungsfreiheit des § 7 e des Gesetzes zu gewähren. Überwiegt der Wohnzwecken dienende Teil, so sind die erhöhten Absetzungen des § 7 b des Gesetzes auch dann zuzubilligen, wenn der Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken dienende Teil 33 1/3 vom Hundert, bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1953 hergestellt worden sind, 20 vom Hundert übersteigt. Die Sätze 1 und 2 sind bei Gebäuden, die im Bundesgebiet ausschließlich Berlin (West) errichtet worden sind, nur anzuwenden, wenn der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 10. Oktober 1962 gestellt worden ist.

(4) Zum Absatz an Wiederverkäufer im Sinne des § 7 e Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes bestimmt sind solche Waren, die zum Absatz an einen anderen Unternehmer zur Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — bestimmt sind.

(5) Zu den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden gehört auch die Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn sie die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

(6) Sind im Fall des § 7 e des Gesetzes mehrere Personen an einem Unternehmen als Mitunternehmer beteiligt und liegen nicht bei allen Mitunternehmern die Voraussetzungen des Gesetzes vor, so kann die Bewertungsfreiheit von dem Unternehmen nur bis zur Höhe des Hundertsatzes in Anspruch genommen werden, mit dem die Mitunternehmer, die die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllen, an dem Gewinn des Unternehmens beteiligt sind.

(7) § 9 a gilt entsprechend.

Zu § 7 c des Gesetzes in der Fassung vom 15. August 1961, zu den §§ 7 c, 7 d Abs. 2, zu den §§ 7 f und 7 g des Gesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 und zu den §§ 7 c und 7 d Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952

§ 23

Weitergeltung von Durchführungsvorschriften

(1) Auf Darlehen, für die die Steuervergünstigung des § 7 c des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) in Anspruch genommen worden ist, sind die §§ 17 bis 20 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 293) anzuwenden.

(2) Auf Zuschüsse und Darlehen, für die die Steuervergünstigungen der §§ 7 c, 7 d Abs. 2 und der §§ 7 f und 7 g des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) in Anspruch genommen worden sind, sind die §§ 11 bis 11 e, 11 h und 12 b bis 12 d der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 31. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 67) — EStDV 1953 — anzuwenden.

(3) Auf die Rückzahlung von Darlehen, die vor dem 1. Juni 1953 hingegeben worden sind, ist § 11 f EStDV 1953 anzuwenden.

§§ 24 bis 28

(gestrichen)

Zu § 10 des Gesetzes

§ 29

Anzeigepflichten bei Versicherungsverträgen und Bausparverträgen

(1) Das Versicherungsunternehmen hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73 a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen bei nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag (§ 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 — Bundes-

gesetzbl. I S. 1901 — , § 52 Abs. 12 Ziff. 1 des Gesetzes) sowie bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, soweit dieser vor dem 1. Januar 1967 geleistet worden ist (§ 52 Abs. 11 des Gesetzes), vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Vertragsabschluß und bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, soweit dieser nach dem 31. Dezember 1966 geleistet worden ist (§ 10 Abs. 2 Ziff. 1, § 52 Abs. 11 des Gesetzes), vor Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird, ohne daß der Schadensfall eingetreten ist oder in der Rentenversicherung die vertragmäßige Rentenleistung erbracht wird,
2. der Einmalbeitrag ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird oder
3. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(2) Die Bausparkasse hat dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73 a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen — außer im Fall des Todes des Bausparers — bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen, soweit die Beiträge nach dem 31. Dezember 1966 geleistet worden sind (§ 10 Abs. 2 Ziff. 2, § 52 Abs. 11 des Gesetzes), vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,
2. geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder
3. Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

In den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden, entfällt die Anzeigepflicht, wenn der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet. Ist eine Erklärung des Erwerbers im Sinne des § 31 Abs. 3 beigebracht und infolgedessen die Nachversteuerung ausgesetzt worden, so hat die Bausparkasse dem Finanzamt eine weitere Anzeige zu erstatten, wenn der Erwerber über den Bausparvertrag entgegen der abgegebenen Erklärung verfügt.

(3) Der Steuerpflichtige hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73 a der Reichsabgabenordnung) die Abtretung und die Beleihung (Absätze 1 und 2) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag oder einem Bausparvertrag sind beliehen, wenn sie sicherungshalber abgetreten oder verpfändet werden und die zu sichernde Schuld entstanden ist.

§ 30

Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen

Wird bei nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag (§ 10 Abs. 2

Ziff. 1 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 1901 —, § 52 Abs. 12 Ziff. 1 des Gesetzes) oder bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, soweit dieser vor dem 1. Januar 1967 geleistet worden ist (§ 52 Abs. 11 des Gesetzes), vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Vertragsabschluß, bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, soweit dieser nach dem 31. Dezember 1966 geleistet worden ist (§ 10 Abs. 2 Ziff. 1, § 52 Abs. 11 des Gesetzes), vor Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Versicherungssumme ausgezahlt, ohne daß der Schadensfall eingetreten ist oder in der Rentenversicherung die vertragsmäßige Rentenleistung erbracht wird,
2. der Einmalbeitrag zurückgezahlt oder werden
3. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen,

so ist eine Nachversteuerung für den Veranlagungszeitraum durchzuführen, in dem einer dieser Tatbestände verwirklicht ist. Zu diesem Zweck ist die Steuer zu berechnen, die festzusetzen gewesen wäre, wenn der Steuerpflichtige den Einmalbeitrag nicht geleistet hätte. Der Unterschiedsbetrag zwischen dieser und der festgesetzten Steuer ist als Nachsteuer zu erheben. Bei einer teilweisen Auszahlung, Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung (Ziffern 1 bis 3) ist der Einmalbeitrag insoweit als nicht geleistet anzusehen, als einer dieser Tatbestände verwirklicht ist.

§ 31

Nachversteuerung bei Bausparverträgen

(1) Wird bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen, soweit die Beiträge nach dem 31. Dezember 1966 geleistet worden sind (§ 10 Abs. 2 Ziff. 2, § 52 Abs. 11 des Gesetzes), vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt oder werden
2. geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder
3. Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen,

so ist — außer im Fall des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit — eine Nachversteuerung durchzuführen. § 30 ist entsprechend anzuwenden. Bei einer Teilrückzahlung von Beiträgen kann der Bausparer bestimmen, welche Beiträge als zurückgezahlt gelten sollen. Das Entsprechende gilt, wenn die Bausparsumme zum Teil ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(2) In den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden, ist eine Nachversteuerung

nicht durchzuführen, soweit der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.

(3) Im Fall der Abtretung der Ansprüche aus dem Bausparvertrag ist die Nachversteuerung auszusetzen, wenn der Abtretende eine Erklärung des Erwerbers, die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden, beibringt.

§ 32

Übertragung von Bausparverträgen auf eine andere Bausparkasse

Werden Bausparverträge auf eine andere Bausparkasse übertragen und verpflichtet sich diese gegenüber dem Bausparer und der Bausparkasse, mit der der Vertrag abgeschlossen worden ist, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten, so gilt die Übertragung nicht als Rückzahlung. Das Bausparguthaben muß von der übertragenden Bausparkasse unmittelbar an die übernehmende Bausparkasse überwiesen werden.

§§ 33 bis 44

(gestrichen)

Zu § 10 a des Gesetzes

§ 45

Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns im Fall des § 10 a Abs. 1 des Gesetzes

(1) Für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung des § 10 a Abs. 1 des Gesetzes ist

1. in den Fällen des § 2 Abs. 6 Ziff. 1 des Gesetzes der im Veranlagungszeitraum nicht entnommene Gewinn,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 6 Ziff. 2 des Gesetzes der nicht entnommene Gewinn des im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs

maßgebend.

(2) Ist ein Steuerpflichtiger Inhaber oder Mitinhaber mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder mehrerer Gewerbebetriebe oder Inhaber (Mitinhaber) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben, so kann die Steuerbegünstigung des § 10 a Abs. 1 des Gesetzes nur auf die Summe der nicht entnommenen Gewinne aus allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben angewendet werden. Voraussetzung für die Anwendung des § 10 a Abs. 1 des Gesetzes ist in diesem Fall, daß alle Gewinne auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Steuerpflichtige und sein mit ihm zusammen veranlagter Ehegatte Inhaber oder Mitinhaber je eines Betriebs oder mehrerer Betriebe sind. Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, die neben

Gewinnen aus Gewerbebetrieb erzielt werden, bleiben auf Antrag bei der Anwendung des § 10 a Abs. 1 des Gesetzes außer Betracht, wenn sie nicht auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung zu ermitteln sind und 3 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Der nach § 10 a Abs. 1 des Gesetzes als Sonderausgabe abgezogene Betrag ist bei der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum, für den die Steuerbegünstigung in Anspruch genommen wird, zum Zweck der späteren Nachversteuerung im Steuerbescheid besonders festzustellen. Wird die Steuerbegünstigung des § 10 a Abs. 1 des Gesetzes für einen späteren Veranlagungszeitraum erneut in Anspruch genommen, so ist bei der Veranlagung die Summe der bis dahin nach § 10 a Abs. 1 des Gesetzes als Sonderausgaben abgezogenen und noch nicht nachversteuerten Beträge im Steuerbescheid besonders festzustellen.

§ 46

Nachversteuerung der Mehrentnahmen

(1) Bei der Nachversteuerung ist der nach § 45 Abs. 3 besonders festgestellte Betrag um den nachversteuerten Betrag zu kürzen. Ein verbleibender Betrag ist für eine spätere Nachversteuerung im Steuerbescheid besonders festzustellen.

(2) Eine Nachversteuerung von Mehrentnahmen kommt innerhalb des in § 10 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Zeitraums solange und insoweit in Betracht, als ein nach § 45 Abs. 3 und nach Absatz 1 besonders festgestellter Betrag vorhanden ist.

(3) Für die Feststellung der Mehrentnahmen sind in den Fällen des § 2 Abs. 6 Ziff. 1 des Gesetzes die Entnahmen im Veranlagungszeitraum und in den Fällen des § 2 Abs. 6 Ziff. 2 des Gesetzes die Entnahmen im Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum endet, maßgebend.

(4) Im Fall des § 45 Abs. 2 sind für die Feststellung der Mehrentnahmen die Summe der Gewinne und die Summe der Entnahmen aus allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben zu berücksichtigen. Gewinne und Entnahmen aus den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, deren Gewinne bei der Anwendung des § 10 a Abs. 1 des Gesetzes nach § 45 Abs. 2 letzter Satz außer Betracht geblieben sind, bleiben auch für die Feststellung der Mehrentnahmen außer Ansatz.

(5) Als Entnahmen gelten auch die Veräußerung des Betriebs im ganzen, die Veräußerung von Anteilen an einem Betrieb sowie die Aufgabe des Betriebs.

§ 47

Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns im Fall des § 10 a Abs. 3 des Gesetzes

(1) Nehmen Steuerpflichtige die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für den Gewinn aus selbständiger Arbeit in Anspruch, so ist der

auf Grund dieser Begünstigung als Sonderausgabe abgezogene Betrag im Steuerbescheid getrennt von dem nach § 45 Abs. 3 festzustellenden Betrag besonders festzustellen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 45 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Auch hinsichtlich der Nachversteuerung sind die Fälle des Absatzes 1 besonders zu behandeln. Die Feststellung, ob die Entnahmen aus dem Betrieb den bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Gewinn aus selbständiger Arbeit übersteigen, ist unabhängig von den Entnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gewerbebetrieben zu treffen. Die Vorschriften des § 46 Abs. 1, 2, 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

Zu § 10 b des Gesetzes

§ 48

Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des § 10 b des Gesetzes gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

(2) Gemeinnützige Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art müssen außerdem durch Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein.

(3) Zuwendungen für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke sind nur dann abzugsfähig, wenn

1. der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Zwecke verwendet wird, oder
2. der Empfänger der Zuwendungen eine in § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Anordnung Ausgaben im Sinne des § 10 b des Gesetzes als steuerbegünstigt auch anerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 nicht gegeben sind.

§ 49

Förderung staatspolitischer Zwecke

(1) Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke können nur abgezogen werden, wenn sie an eine durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates an-

erkannte juristische Personen gegeben werden, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung

1. ausschließlich staatspolitische Zwecke verfolgt und
2. weder eine politische Partei ist noch ihre Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

Staatspolitische Zwecke im Sinne dieser Vorschrift sind solche, die auf die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) gerichtet sind; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatspolitischer Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.

(2) Die Empfängerin der Zuwendungen muß bestätigen, daß sie den ihr zugewendeten Betrag und ihre übrigen Mittel nur für staatspolitische Zwecke (Absatz 1), nicht aber für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

§ 50

Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug

(1) Soweit gemeinnützige Zwecke vor dem 1. Juli 1951^{*)} als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

(2) Soweit Zweck und Form von Zuwendungen vor dem 1. Juli 1951^{*)} als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

Zu § 13 des Gesetzes

§ 51

Ermittlung der Einkünfte bei forstwirtschaftlichen Betrieben

(1) Bei forstwirtschaftlichen Betrieben, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und Bücher nicht oder nicht ordnungsmäßig führen, kann zur Abgeltung der Betriebsausgaben auf Antrag ein Pauschsatz von 65 vom Hundert der Einnahmen aus der Holznutzung abgezogen werden.

(2) Der Pauschsatz zur Abgeltung der Betriebsausgaben beträgt 40 vom Hundert, soweit das Holz auf dem Stamm verkauft wird.

(3) Durch die Anwendung der Pauschsätze der Absätze 1 und 2 sind die Betriebsausgaben im Wirtschaftsjahr der Holznutzung einschließlich der Wiederaufforstungskosten unabhängig von dem Wirtschaftsjahr ihrer Entstehung abgegolten.

(4) Diese Regelung gilt nicht für die Ermittlung des Gewinns aus Waldverkäufen.

§ 52

Erhöhte Absetzungen nach § 7 b des Gesetzes bei Land- und Forstwirten, deren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermittelt wird

Die erhöhten Absetzungen nach § 7 b des Gesetzes sind auch bei der Berechnung des Gewinns nach

§ 13 a des Gesetzes zulässig. Der Absetzungsbetrag ist in voller Höhe vom Durchschnittsatzgewinn abzuziehen, auch wenn dadurch ein Verlust entsteht.

Zu § 17 des Gesetzes

§ 53

Anschaffungskosten bestimmter Anteile an Kapitalgesellschaften

Bei Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die vor dem 21. Juni 1948 erworben worden sind, sind als Anschaffungskosten im Sinne des § 17 Abs. 2 des Gesetzes die endgültigen Höchstwerte zugrunde zu legen, mit denen die Anteile in eine steuerliche Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 21. Juni 1948 hätten eingestellt werden können; bei Anteilen, die am 21. Juni 1948 als Auslandsvermögen beschlagnahmt waren, ist bei Veräußerung vor der Rückgabe der Veräußerungserlös und bei Veräußerung nach der Rückgabe der Wert im Zeitpunkt der Rückgabe als Anschaffungskosten maßgebend. Im Land Berlin tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949; im Saarland tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 für die in § 43 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) bezeichneten Personen jeweils der 6. Juli 1959.

Zu § 21 a des Gesetzes

§ 54

Erhöhte Absetzungen für Schutzräume bei Anwendung des § 21 a des Gesetzes

Die erhöhten Absetzungen für Schutzräume nach den §§ 7, 12 Abs. 3 und § 40 des Schutzbaugesetzes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1232) sind auch bei der Berechnung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus nach § 21 a des Gesetzes zulässig. § 11 d und § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Zu § 22 des Gesetzes

§ 55

Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten in besonderen Fällen

(1) Der Ertrag des Rentenrechts ist in den folgenden Fällen auf Grund der in § 22 Ziff. 1 Buchstabe a des Gesetzes aufgeführten Tabelle zu ermitteln:

1. bei Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben. Dabei ist das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr des Rentenberechtigten maßgebend;
2. bei Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt. Dabei ist das seit Beginn der Rente, im Fall der Ziffer 1 das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr dieser Person maßgebend;

^{*)} Im Land Berlin: 22. August 1951.

3. bei Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt. Dabei ist das bei Beginn der Rente, im Fall der Ziffer 1 das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr der ältesten Person maßgebend, wenn das Rentenrecht mit dem Tod des zuerst Sterbenden erlischt, und das Lebensjahr der jüngsten Person, wenn das Rentenrecht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden erlischt.

(2) Der Ertrag aus Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind (abgekürzte Leibrenten), ist nach der Lebenserwartung unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung zu ermitteln. Der Ertragsanteil ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt, vorbehaltlich der Spalte 3, v.H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 22 Ziff. 1 Buchstabe a des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) daste Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3
1	0	entfällt
2	2	99
3	4	90
4	6	85
5	7	83
6	9	80
7	11	77
8	12	75
9	14	73
10	15	72
11	16	70
12	18	68
13	19	67
14	21	65
15	22	64
16	23	63
17	24	62
18	25	61
19	26	59
20	27	58
21	28	57
22	29	56
23	30	55
24	31	54
25	32	53
26	33	52
27	34	51
28	35	50
29	36	48
30	37	47
31	38	46
32	39	45
33	40	44
34	41	43
35—36	42	41
37—38	44	39
39	45	38

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt, vorbehaltlich der Spalte 3, v.H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 22 Ziff. 1 Buchstabe a des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) daste Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3
40—41	46	36
42—43	47	35
44—45	49	32
46—47	51	29
48—50	52	27
51—53	54	24
54—55	55	22
56—58	56	21
59—61	57	19
62—64	58	17
65—68	59	15
69—72	60	13
73—76	61	11
77—81	62	9
82—86	63	6

mehr als 86

Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle in § 22 Ziff. 1 Buchstabe a des Gesetzes zu entnehmen.

Zu § 25 des Gesetzes

§ 56

Steuererklärungspflicht

(1) Unbeschränkt Steuerpflichtige mit Ausnahme der in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Personen haben eine jährliche Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) in den folgenden Fällen abzugeben:

1. Ehegatten, bei denen in dem Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum), für das die Steuererklärung abzugeben ist, die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorgelegen haben,
 - a) wenn keiner der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen hat und
 - aa) die Summe der Einkünfte beider Ehegatten 3 820 Deutsche Mark oder mehr betragen hat oder
 - bb) die getrennte Veranlagung nach § 26 a des Gesetzes oder die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung nach § 26 c des Gesetzes gewählt wird,
 - b) wenn mindestens einer der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen hat und
 - aa) die Einkünfte beider Ehegatten zusammen mehr als 48 936 Deutsche Mark betragen haben oder
 - bb) eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Ziff. 1 bis 6 des Gesetzes in Betracht kommt;

2. andere unbeschränkt steuerpflichtige Personen,
- a) wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte 1 910 Deutsche Mark oder mehr betragen hat und darin keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind,
 - b) wenn in dem Gesamtbetrag der Einkünfte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind und
 - aa) der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 24 936 Deutsche Mark betragen hat oder
 - bb) eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Ziff. 1 bis 6 des Gesetzes in Betracht kommt.

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn eine Veranlagung nach § 46 a Satz 2 des Gesetzes beantragt wird (§ 72).

(2) Beschränkt Steuerpflichtige und die in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Personen haben eine jährliche Steuererklärung über ihre im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogenen inländischen Einkünfte im Sinne des § 49 des Gesetzes abzugeben, soweit für diese die Einkommensteuer nicht durch den Steuerabzug als abgegolten gilt (§ 50 Abs. 4 des Gesetzes).

(3) Die jährlichen Steuererklärungen sind spätestens an dem von den obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bestimmten Zeitpunkt abzugeben. Im Fall des § 2 Abs. 5 Ziff. 1 des Gesetzes ist die Erklärung bis zum Schluß des dritten Kalendermonats, der auf den Schluß des Wirtschaftsjahrs folgt, das im Veranlagungszeitraum begonnen hat, abzugeben, frühestens aber bis zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Das Recht des Finanzamts, schon vor diesem Zeitpunkt Angaben zu verlangen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, bleibt unberührt.

(4) Personen, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, haben eine solche abzugeben, wenn das Finanzamt sie dazu auffordert. Die Aufforderung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 57

Steuererklärungspflicht im Fall der getrennten Veranlagung von Ehegatten nach § 26 a des Gesetzes

Sind Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorliegen, nach § 56 zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, so hat jeder Ehegatte eine Steuererklärung abzugeben, wenn einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung (§ 26 a des Gesetzes) wählt. Über die Sonderausgaben mit Ausnahme des Abzugs für den steuerbegünstigten nicht entnommenen Gewinn und des Verlustabzugs sowie über die außergewöhnlichen Belastungen sollen die Ehegatten eine gemeinsame Erklärung abgeben.

§ 57 a

Steuererklärungspflicht im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26 b des Gesetzes

Sind Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorliegen, nach § 56 zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, so haben die Ehegatten eine gemeinsame Steuererklärung abzugeben, wenn keiner der Ehegatten die getrennte Veranlagung (§ 26 a des Gesetzes) wählt.

§ 57 b

Steuererklärungspflicht im Fall der besonderen Veranlagung von Ehegatten für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung nach § 26 c des Gesetzes

Sind Ehegatten, die im Veranlagungszeitraum geheiratet haben und bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorliegen, nach § 56 zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, so hat jeder Ehegatte eine Steuererklärung abzugeben, wenn beide Ehegatten die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung (§ 26 c des Gesetzes) wählen.

§ 58

Erklärung bei einheitlicher und gesonderter Feststellung der Besteuerungsgrundlagen

Die zur Geschäftsführung oder Vertretung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft berechtigten Personen sind in den Fällen des § 215 Abs. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung verpflichtet, eine Erklärung zur einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Beteiligten abzugeben.

§ 59

Erklärung bei gesonderter Gewinnfeststellung

Ist im Fall des § 6 der Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren vom 3. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 11) der Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb gesondert festzustellen, so ist der Unternehmer verpflichtet, eine besondere Erklärung über den Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb an das Betriebsfinanzamt (§ 72 Ziff. 2 der Reichsabgabenordnung) abzugeben.

§ 60

Form der Erklärung

(1) Für die Erklärung (§§ 56 bis 59) sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Sie müssen vom Steuerpflichtigen, in den Fällen einer gemeinsamen Erklärung der Ehegatten (§ 57 Satz 2, § 57 a) von den Ehegatten eigenhändig unterschrieben sein.

(2) Wird der Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermittelt, so ist der Erklärung eine Abschrift der Vermögensübersicht (Bilanz), die auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruht, beizufügen. Werden Bücher geführt, die den Grundsätzen der doppelten Buchführung entsprechen, ist eine Verlust- und Gewinnrechnung und außerdem auf Verlangen des Finanzamts eine Hauptabschlußübersicht beizufügen.

(3) Enthält die Vermögensübersicht (Bilanz) Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen. Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Vermögensübersicht (Steuerbilanz) beifügen.

(4) Liegen Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Prüfungsberichte vor, so sind sie der Erklärung beizufügen.

(5) Hat eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, bei der Anfertigung der Erklärung oder der Anlagen (Absätze 2 bis 4) mitgewirkt, so sind ihr Name und ihre Anschrift in der Erklärung anzugeben.

Zu den §§ 26 a bis 26 c des Gesetzes

§ 61

Antrag auf anderweitige Verteilung der Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen im Fall des § 26 a des Gesetzes

Der Antrag auf anderweitige Verteilung der Sonderausgaben und der als außergewöhnliche Belastungen vom Einkommen abzuziehenden Beträge (§ 26 a Abs. 2 und 3 des Gesetzes) kann nur von beiden Ehegatten gemeinsam gestellt werden. Kann der Antrag nicht gemeinsam gestellt werden, weil einer der Ehegatten dazu aus zwingenden Gründen nicht in der Lage ist, so kann das Finanzamt den Antrag des anderen Ehegatten als genügend ansehen.

§§ 62 bis 62 b
(gestrichen)

§ 62 c

Anwendung der §§ 7 e und 10 a des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten

(1) Im Fall der getrennten Veranlagung und der besonderen Veranlagung von Ehegatten (§§ 26 a, 26 c des Gesetzes) ist Voraussetzung für die Anwendung der §§ 7 e und 10 a des Gesetzes, daß derjenige Ehegatte, der diese Steuerbegünstigungen in Anspruch nimmt, zu dem durch diese Vorschriften begünstigten Personenkreis gehört. Die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns kann in diesem Fall jeder der Ehegatten, der die in § 10 a des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, bis zum Höchstbetrag von 20 000 Deutsche Mark geltend machen. Übersteigen bei dem nach § 26 a des Gesetzes getrennt oder nach § 26 c des Gesetzes besonders veranlagten Ehegatten oder seinem Gesamtrechtsnachfolger die Entnahmen die Summe der bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Gewinne, so ist bei ihm nach § 10 a Abs. 2 des Gesetzes eine Nachversteuerung durchzuführen. Die Nachversteuerung

kommt innerhalb des in § 10 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Zeitraums so lange und insoweit in Betracht, als ein nach § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 besonders festgestellter Betrag vorhanden ist. Im Fall der getrennten Veranlagung ist hierbei auch der besonders festgestellte Betrag für Veranlagungszeiträume, in denen die Ehegatten zusammen veranlagt worden sind, zu berücksichtigen, soweit er auf nicht entnommene Gewinne aus einem dem getrennt veranlagten Ehegatten gehörenden Betrieb entfällt.

(2) Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten (§ 26 b des Gesetzes) genügt es für die Anwendung der §§ 7 e und 10 a des Gesetzes, wenn einer der beiden Ehegatten zu dem durch die bezeichneten Vorschriften begünstigten Personenkreis gehört. Die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns kann in diesem Fall nur unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 und nur bis zum Höchstbetrag von insgesamt 20 000 Deutsche Mark in Anspruch genommen werden. Die Nachversteuerung von Mehrentnahmen nach § 10 a Abs. 2 des Gesetzes ist in diesem Fall auch insoweit durchzuführen, als bei einem Ehegatten ein nach § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 besonders festgestellter Betrag für Veranlagungszeiträume, in denen die Ehegatten nach § 26 a des Gesetzes getrennt oder nach § 26 c des Gesetzes besonders veranlagt worden sind, vorhanden ist.

§ 62 d

Anwendung des § 10 d des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten

(1) Im Fall der getrennten Veranlagung von Ehegatten (§ 26 a des Gesetzes) kann der Steuerpflichtige den Verlustabzug nach § 10 d des Gesetzes auch für Verluste derjenigen Veranlagungszeiträume geltend machen, in denen die Ehegatten nach § 26 b des Gesetzes zusammen oder nach § 26 c des Gesetzes besonders veranlagt worden sind. Der Verlustabzug kann in diesem Fall nur für Verluste geltend gemacht werden, die in einem dem getrennt veranlagten Ehegatten gehörenden Betrieb entstanden sind.

(2) Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten (§ 26 b des Gesetzes) kann der Steuerpflichtige den Verlustabzug nach § 10 d des Gesetzes auch für Verluste derjenigen Veranlagungszeiträume geltend machen, in denen die Ehegatten nach § 26 a des Gesetzes getrennt oder nach § 26 c des Gesetzes besonders veranlagt worden sind.

Zu § 32 des Gesetzes

§ 63

Abzug von Kinderfreibeträgen bei getrennter Veranlagung der Ehegatten nach § 26 a des Gesetzes

Werden Ehegatten nach § 26 a des Gesetzes getrennt veranlagt, so sind die Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 2 des Gesetzes) insgesamt in der Höhe abzuziehen, in der sie bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten zu berücksichtigen wären. Das gilt auch, wenn der Kinderfreibetrag für ein Kind nur

einem Ehegatten zusteht oder zu gewähren ist; in diesem Fall ist der Kinderfreibetrag anzusetzen, der sich für dieses Kind nach der Geburtenfolge aller Kinder der Ehegatten, für die die Voraussetzungen für den Abzug von Kinderfreibeträgen vorliegen, ergibt. Die Summe der den Ehegatten gemeinsam zustehenden oder zu gewährenden Kinderfreibeträge ist bei der Veranlagung jedes Ehegatten zur Hälfte abzuziehen.

§ 63 a
(gestrichen)

Zu § 32 a des Gesetzes

§ 63 b

**Einkommensteuertabelle
zu § 32 a Abs. 2 und 3 des Gesetzes**

In den Fällen des § 32 a Abs. 2 und 3 des Gesetzes ergibt sich die zu veranlagende Einkommensteuer, vorbehaltlich der §§ 34, 34 b und 34 c des Gesetzes, aus der als Anhang beigefügten Einkommensteuertabelle*).

Zu § 33 des Gesetzes

§ 64

Außergewöhnliche Belastungen

Die zumutbare Eigenbelastung beträgt bei Steuerpflichtigen

	wenn sie				
	keinen Kinderfreibetrag erhalten		Kinderfreibeträge erhalten für		
	1	2	3	4	5
mit einem Einkommen, das um die nach § 32 Abs. 3 Ziff. 2, § 33 a Abs. 1 bis 4 des Gesetzes und um die nach § 33 a des Gesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) zu gewährenden Freibeträge sowie um die nach § 65 zu gewährenden Pauschbeträge vermindert ist, von DM		und nicht zu den in Spalte 3 bezeichneten Personen gehören,	und zu den 1. Ehegatten, die nach § 26 a oder § 26 b des Gesetzes veranlagt werden, oder 2. Ehegatten, die nach § 26 c des Gesetzes veranlagt werden und auf die nach Absatz 2 dieser Vorschrift § 32 a Abs. 2 des Gesetzes anzuwenden ist, oder 3. verwitweten Personen, auf die § 32 a Abs. 3 Ziff. 1 des Gesetzes anzuwenden ist, oder 4. Personen, die auf § 32 a Abs. 4 des Gesetzes anzuwenden ist, oder 5. Personen, die den Freibetrag nach § 32 Abs. 3 Ziff. 1 Buchstabe a des Gesetzes erhalten, gehören	ein Kind oder zwei Kinder	drei oder vier Kinder
höchstens 6 000	6	5	3	—	—
mehr als 6 000	7	6	4	2	1

vom Hundert des nach der Kopfspalte 1 verminderten Einkommens. Im Fall der getrennten Veranla-

*) Hier nicht abgedruckt (s. Bundesgesetzbl. 1966 I S. 223 ff.).

gung von Ehegatten nach § 26 a des Gesetzes ist von der Summe der Einkommen beider Ehegatten auszugehen.

Zu § 33 a des Gesetzes

§ 65

Pauschbeträge für Körperbehinderte

(1) Körperbehinderte, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, erhalten auf Antrag wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen unmittelbar infolge ihrer Körperbehinderung erwachsen, einen Pauschbetrag, wenn sie nicht höhere Aufwendungen nachweisen oder glaubhaft machen. Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach der dauernden (nicht nur vorübergehenden) Minderung der Erwerbsfähigkeit des Körperbehinderten, soweit diese nicht überwiegend auf Alterserscheinungen beruht. Als Pauschbeträge werden gewährt:

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

Stufe	um		
	vom Hundert	vom Hundert	DM
1	25 bis ausschließlich	35	420
2	35 bis ausschließlich	45	576
3	45 bis ausschließlich	55	768
4	55 bis ausschließlich	65	960
5	65 bis ausschließlich	75	1 200
6	75 bis ausschließlich	85	1 440
7	85 bis einschließlich	90	1 680
8	91 bis einschließlich	100 (Erwerbsunfähigkeit)	1 920

Blinde sowie Körperbehinderte, die infolge der Körperbehinderung ständig so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können, erhalten an Stelle der in der Übersicht aufgeführten Pauschbeträge einen Pauschbetrag von 4 800 Deutsche Mark.

(2) Die Pauschbeträge des Absatzes 1 erhalten:

1. Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf mindestens 50 vom Hundert festgestellt ist;
2. Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert festgestellt ist,
 - a) wenn dem Körperbehinderten wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder
 - b) wenn die Körperbehinderung zu einer äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

(3) Die Körperbehinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind wie folgt nachzuweisen:

1. Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf mindestens 50 vom Hundert festgestellt ist, haben den amtlichen Ausweis für

Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte oder Schwererwerbsbeschränkte oder, wenn ihnen wegen ihrer Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, den Rentenbescheid oder den entsprechenden Bescheid vorzulegen. Wird das Ausmaß der Körperbehinderung in dieser Weise nicht nachgewiesen, so ist der Nachweis durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder des zuständigen Amtsarztes zu erbringen. Die Behörde hat bei der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen zugrunde zu legen und dabei von dem Umfang der verbleibenden Arbeitsmöglichkeit im allgemeinen Erwerbsleben auszugehen. Bei Körperbehinderten, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bemißt sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach der Arbeitsmöglichkeit, die verbleiben würde, wenn sie das 14. Lebensjahr bereits vollendet hätten. Der Nachweis, daß der Körperbehinderte ständig so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, kann auch durch Vorlage eines Rentenbescheids, der die entsprechenden Angaben enthält, geführt werden;

2. Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert festgestellt ist, haben

- a) — wenn ihnen wegen ihrer Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen — den Rentenbescheid oder den entsprechenden Bescheid vorzulegen,

- b) in allen anderen Fällen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen. Ziffer 1 Satz 3 und 4 ist anzuwenden. Die Bescheinigung der Behörde hat auch eine Äußerung darüber zu enthalten, ob die Körperbehinderung zu einer äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

(4) Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, erhalten auf Antrag einen Pauschbetrag von 720 Deutsche Mark, wenn die Hinterbliebenenbezüge geleistet werden

1. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt, oder
2. nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung oder
3. nach den beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten oder
4. nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Der Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch

auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorliegen, erhalten außer im Fall des § 26 c des Gesetzes den Pauschbetrag nur einmal.

(5) Steht der Pauschbetrag für Körperbehinderte (Absatz 1) oder der Pauschbetrag für Hinterbliebene (Absatz 4) einem Kind zu, für das dem Steuerpflichtigen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes zusteht oder nach § 32 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes auf Antrag gewährt wird, so wird der Pauschbetrag auf Antrag insoweit auf den Steuerpflichtigen übertragen, als das Kind den Pauschbetrag nicht in Anspruch genommen hat. Erhält außer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Gesetzes noch eine andere Person für das Kind einen Kinderfreibetrag, so kann der Pauschbetrag nur auf den Steuerpflichtigen übertragen werden, der im Veranlagungszeitraum überwiegend die Kosten des Unterhalts für das Kind getragen hat. Die Übertragung des Pauschbetrags für Hinterbliebene ist jedoch nicht zulässig, wenn dadurch der Steuerpflichtige und — in den Fällen der §§ 26 a und 26 b des Gesetzes — sein Ehegatte bei der Veranlagung den Pauschbetrag zusammen mehr als einmal erhalten.

§§ 66 und 67

(gestrichen)

Zu § 34 b des Gesetzes

§ 68

Betriebsgutachten, Betriebswerk, Nutzungssatz

(1) Das amtlich anerkannte Betriebsgutachten oder das Betriebswerk, das der erstmaligen Festsetzung des Nutzungssatzes zugrunde zu legen ist, muß vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 spätestens auf den Anfang des drittletzten Wirtschaftsjahrs aufgestellt worden sein, das dem Wirtschaftsjahr vorangegangen ist, in dem die nach § 34 b des Gesetzes zu begünstigenden Holznutzungen angefallen sind. Der Zeitraum von zehn Wirtschaftsjahren, für den der Nutzungssatz maßgebend ist, beginnt mit dem Wirtschaftsjahr, auf dessen Anfang das Betriebsgutachten oder Betriebswerk aufgestellt worden ist.

(2) Liegt ein Betriebsgutachten oder Betriebswerk vor, das am 1. Januar 1955 nicht älter als zehn Jahre ist, so kann dieses Betriebsgutachten oder Betriebswerk der Festsetzung des Nutzungssatzes zugrunde gelegt werden. Der hiernach festgesetzte Nutzungssatz ist letztmals für das zehnte Wirtschaftsjahr maßgebend, das nach dem Zeitpunkt der Aufstellung des Betriebsgutachtens oder Betriebswerks endet.

(3) Bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben genügt es, wenn das Betriebsgutachten oder Betriebswerk auf den Anfang des Wirtschaftsjahrs aufgestellt wird, in dem die nach § 34 b des Gesetzes zu begünstigenden Holznutzungen angefallen sind. Der Zeitraum von zehn Jahren, für den der Nutzungssatz maßgebend ist, beginnt mit dem Wirtschaftsjahr, auf dessen Anfang das Betriebsgutachten oder Betriebswerk aufgestellt worden ist.

(4) Ein Betriebsgutachten im Sinne des § 34 b Abs. 4 Ziff. 1 des Gesetzes ist amtlich anerkannt, wenn die Anerkennung von einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes, in dem der forstwirtschaftliche Betrieb belegen ist, ausgesprochen wird. Die Länder bestimmen, welche Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts diese Anerkennung auszusprechen haben.

Zu § 34 c des Gesetzes

§ 68 a

Ausländische Einkommensteuer

Eine ausländische Einkommensteuer kann nur angerechnet werden, wenn sie in einem ausländischen Staat nach Vorschriften erhoben wird, die für das ganze Staatsgebiet gelten. Eine ausländische Steuer entspricht nicht der deutschen Einkommensteuer, wenn sie

1. nach den Gesetzen einer Provinz, eines Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft des ausländischen Staates oder
2. durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband dieses Staates erhoben wird.

§ 68 b

Ausländische Einkünfte

Ausländische Einkünfte im Sinne des § 34 c Abs. 1 und 3 des Gesetzes sind

1. Einkünfte aus einer in einem ausländischen Staat betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13 und 14 des Gesetzes) und Einkünfte der in den Ziffern 4, 6 und 7 genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören;
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15 und 16 des Gesetzes), die durch eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebstätte oder durch einen in einem ausländischen Staat tätigen ständigen Vertreter erzielt werden, und Einkünfte der in den Ziffern 4, 6 und 7 genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören, sowie Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, soweit die Einkünfte auf Beförderungen zwischen ausländischen Häfen oder vom Ausland in das Inland entfallen;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 des Gesetzes), die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte der in den Ziffern 4, 6 und 7 genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören;
4. Einkünfte aus der Veräußerung von
 - a) Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen eines Betriebs gehören, wenn die Wirtschaftsgüter in einem ausländischen Staat belegen sind,
 - b) Anteilen an Kapitalgesellschaften, wenn die Gesellschaft Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat;

5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 des Gesetzes), die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die von ausländischen öffentlichen Kassen mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden. Einkünfte, die von inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden, gelten auch dann als inländische Einkünfte, wenn die Tätigkeit in einem ausländischen Staat ausgeübt wird oder worden ist;
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 des Gesetzes), wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat oder das Kapitalvermögen durch ausländischen Grundbesitz gesichert ist;
7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 des Gesetzes), soweit das unbewegliche Vermögen oder die Sachinbegriffe in einem ausländischen Staat belegen oder die Rechte zur Nutzung in einem ausländischen Staat überlassen worden sind;
8. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Gesetzes, wenn
 - a) der zur Leistung der wiederkehrenden Bezüge Verpflichtete Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat,
 - b) bei Spekulationsgeschäften die veräußerten Wirtschaftsgüter in einem ausländischen Staat belegen sind,
 - c) bei Einkünften aus Leistungen einschließlich der Einkünfte aus Leistungen im Sinne des § 49 Abs. 1 Ziff. 9 des Gesetzes der zur Vergütung der Leistung Verpflichtete Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat.

§ 68 c

Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten

Die für die Einkünfte aus einem ausländischen Staat festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer ist nur bis zur Höhe der deutschen Steuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem ausländischen Staat entfällt. Stammen die Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten, so sind die Höchstbeträge der anrechenbaren ausländischen Steuern für jeden einzelnen ausländischen Staat gesondert zu berechnen.

§ 68 d

Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und Steuern

Der Steuerpflichtige hat den Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und über die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden (z. B. Steuerbescheid, Quittung über die Zahlung) zu führen. Sind diese Urkunden in einer fremden Sprache abgefaßt, so kann eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

§ 68 e

Nachträgliche Festsetzung oder Änderung ausländischer Steuern

(1) Der für einen Veranlagungszeitraum erteilte Steuerbescheid ist zu ändern (Berichtigungsveranlagung), wenn eine ausländische Steuer, die auf die in diesem Veranlagungszeitraum bezogenen ausländischen Einkünfte entfällt, nach Erteilung dieses Steuerbescheids, aber vor Ablauf der Verjährungsfrist erstmalig festgesetzt, nachträglich erhöht oder erstattet wird und sich dadurch eine höhere oder niedrigere Veranlagung rechtfertigt.

(2) Wird eine ausländische Steuer, die nach § 34 c des Gesetzes auf die Einkommensteuer für einen Veranlagungszeitraum anzurechnen ist, nach der Abgabe der Steuererklärung für diesen Veranlagungszeitraum, aber vor Ablauf der Verjährungsfrist erstattet, so hat der Steuerpflichtige dies dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide, die nach Absatz 1 geändert worden sind, können nur darauf gestützt werden, daß die ausländische Steuer nicht oder nicht zutreffend angerechnet worden sei.

§ 68 f

Abzug ausländischer Steuern vom Gesamtbetrag der Einkünfte

Unbeschränkt Steuerpflichtige, die mit ihren ausländischen Einkünften in einem ausländischen Staat zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen werden, die nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht, können diese ausländische Steuer in Höhe des nachweislich gezahlten Betrags vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen, soweit diese Steuer auf Einkünfte entfällt, die der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

§ 68 g

Berücksichtigung ausländischer Steuern bei Doppelbesteuerungsabkommen

(1) Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine Anrechnung ausländischer Steuern auf die Einkommensteuer vorgesehen ist, sind § 34 c Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes und die §§ 68 c bis 68 e entsprechend anzuwenden.

(2) Wird bei Einkünften aus einem ausländischen Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, nach den Vorschriften dieses Abkommens die Doppelbesteuerung nicht beseitigt, so sind die auf diese Einkünfte entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen nach den Vorschriften des § 34 c Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes und der §§ 68 b bis 68 e anzurechnen. Es können nur die festgesetzten und gezahlten ausländischen Steuern vom Einkommen angerechnet werden, auf die sich das Abkommen mit diesem Staat bezieht.

(3) § 68 f ist entsprechend anzuwenden auf ausländische Steuern vom Einkommen, die in einem Staat erhoben werden, mit dem ein Abkommen zur

Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, wenn sich das Abkommen auf diese ausländischen Steuern nicht bezieht.

Zu § 35 des Gesetzes

§ 69

Abweichende Vorauszahlungstermine

Die Oberfinanzdirektionen können für Steuerpflichtige, die überwiegend Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft haben, die Vorauszahlungstermine abweichend von § 35 Abs. 1 des Gesetzes bestimmen. Das gleiche gilt für Steuerpflichtige, die überwiegend Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, wenn der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen wird und der Arbeitgeber zur Vornahme des Steuerabzugs nicht verpflichtet ist.

Zu § 46 des Gesetzes

§ 69 a

Veranlagung im Fall des § 46 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes

Einkünfte aus mehr als einem Dienstverhältnis sind im Einkommen enthalten, wenn

1. im Fall des § 46 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a oder b des Gesetzes der Arbeitnehmer gleichzeitig aus mehreren Dienstverhältnissen oder
2. im Fall des § 46 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a des Gesetzes jeder Ehegatte

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat.

§ 70

Ausgleich von Härten in bestimmten Fällen

Betragen in den Fällen des § 46 Abs. 2 Ziff. 1 bis 7 des Gesetzes die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, insgesamt mehr als 800 Deutsche Mark, aber nicht mehr als 1 600 Deutsche Mark, so ist vom Einkommen der Betrag abzuziehen, um den die bezeichneten Einkünfte insgesamt niedriger als 1 600 Deutsche Mark sind.

§ 71

(gestrichen)

Zu § 46 a des Gesetzes

§ 72

Veranlagung auf Antrag nach § 46 a Satz 2 des Gesetzes

Wird die Veranlagung zur Einbeziehung von Einkünften im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Gesetzes beantragt und sind in dem Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten und betragen die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, insgesamt mehr als 800 Deutsche Mark, aber nicht mehr als 1 600 Deutsche Mark, so ist § 70 entsprechend anzuwenden. Das gilt nicht, wenn das Einkommen

1. bei Personen, bei denen die Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 2 des Gesetzes zu ermitteln ist, 48 000 Deutsche Mark,
 2. bei den nicht unter Ziffer 1 fallenden Personen 24 000 Deutsche Mark
- übersteigt.

Zu § 50 des Gesetzes**§ 73****Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige**

(1) Beschränkt Steuerpflichtige, die zu dem in § 10 a Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Personenkreis gehören und ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben, können § 10 a des Gesetzes anwenden, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den in dieser Vorschrift bezeichneten Sonderausgaben und inländischen Einkünften besteht und der Gewinn auf Grund im Inland ordnungsmäßig geführter Bücher nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 des Gesetzes ermittelt wird.

(2) Die Bücher werden im Inland im Sinne des § 50 Abs. 1 des Gesetzes geführt, wenn sie im Geltungsbereich des Gesetzes geführt und aufbewahrt werden.

Zu § 50 a des Gesetzes**§ 73 a****Begriffsbestimmungen**

(1) Inländisch im Sinne des § 50 a Abs. 1 des Gesetzes sind solche Unternehmen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben.

(2) Urheberrechte im Sinne des § 50 a Abs. 4 Buchstabe b des Gesetzes sind Rechte, die nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) geschützt sind.

(3) Gewerbliche Schutzrechte im Sinne des § 50 a Abs. 4 Buchstabe b des Gesetzes sind Rechte, die nach Maßgabe des Geschmacksmustergesetzes vom 11. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 11), des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 2), des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 24) und des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29) geschützt sind.

§ 73 b**Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug im Sinne des § 50 a Abs. 4 des Gesetzes**

Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Einnahmen. Abzüge (z. B. für Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern) sind nicht zulässig.

§ 73 c**Zeitpunkt des Zufließens****im Sinne des § 50 a Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes**

Die Aufsichtsratsvergütungen oder die Vergütungen im Sinne des § 50 a Abs. 4 des Gesetzes fließen dem Gläubiger zu

1. im Fall der Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift:
bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift;
2. im Fall der Hinausschiebung der Zahlung wegen vorübergehende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners:
bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift;
3. im Fall der Gewährung von Vorschüssen:
bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift der Vorschüsse.

§ 73 d**Aufzeichnungen, Steueraufsicht**

(1) Der Schuldner der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen im Sinne des § 50 a Abs. 4 des Gesetzes (Schuldner) hat besondere Aufzeichnungen zu führen. Aus den Aufzeichnungen müssen ersichtlich sein

1. Name und Wohnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldners),
2. Höhe der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen in Deutscher Mark,
3. Tag, an dem die Aufsichtsratsvergütungen oder die Vergütungen dem Steuerschuldner zugeflossen sind,
4. Höhe und Zeitpunkt der Abführung der einbehaltenen Steuer.

(2) Bei der Veranlagung des Schuldners zur Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und bei örtlichen Prüfungen (Betriebsprüfungen usw.), die bei dem Schuldner vorgenommen werden, ist auch zu prüfen, ob die Steuern ordnungsmäßig einbehalten und abgeführt worden sind.

§ 73 e**Abführung und Anmeldung der Aufsichtsratssteuer und der Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50 a Abs. 4 des Gesetzes (§ 50 a Abs. 5 des Gesetzes)**

Der Schuldner hat die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltene Aufsichtsratssteuer oder die Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50 a Abs. 4 des Gesetzes unter der Bezeichnung „Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen“ oder „Steuerabzug von Vergütungen im Sinne des § 50 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes“ jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen; ist der Schuldner keine Körperschaft und stimmen Betriebs- und Wohnsitzfinanzamt nicht überein, so ist

die einbehaltene Steuer an das Betriebsfinanzamt abzuführen. Bis zum gleichen Zeitpunkt hat der Schuldner dem nach Satz 1 zuständigen Finanzamt eine Anmeldung über den Gläubiger und die Höhe der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen im Sinne des § 50 a Abs. 4 des Gesetzes und die Höhe des Steuerabzugs zu übersenden. Die Anmeldung muß vom Schuldner oder von einem zu seiner Vertretung Berechtigten unterschrieben sein.

§ 73 f

Steuerabzug in den Fällen des § 50 a Abs. 6 des Gesetzes

Der Schuldner der Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten im Sinne des § 50 a Abs. 4 Buchstabe b des Gesetzes braucht den Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn er diese Vergütungen auf Grund eines Übereinkommens nicht an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger (Steuerschuldner), sondern an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (Gema) oder an einen anderen Rechtsträger abführt und die obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen einwilligen, daß dieser andere Rechtsträger an die Stelle des Schuldners tritt. In diesem Fall hat die Gema oder der andere Rechtsträger den Steuerabzug vorzunehmen; § 50 a Abs. 5 des Gesetzes sowie die §§ 73 d und 73 e gelten entsprechend.

§ 73 g

Haftungsbescheid

(1) Ist die Steuer nicht ordnungsmäßig einbehalten oder abgeführt, so hat das Finanzamt von dem Schuldner, in den Fällen des § 73 f von dem dort bezeichneten Rechtsträger, oder von dem Steuerschuldner die Steuer durch Haftungsbescheid anzufordern.

(2) Der Zustellung des Haftungsbescheids an den Schuldner bedarf es nicht, wenn der Schuldner die einbehaltene Steuer dem Finanzamt ordnungsmäßig angemeldet hat (§ 73 e) oder wenn er vor dem Finanzamt oder einem Prüfungsbeamten des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Steuer schriftlich anerkannt hat.

§ 73 h

Besonderheiten

im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen

Ergibt sich aus einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, daß unter bestimmten Voraussetzungen Aufsichtsratsvergütungen oder Vergütungen im Sinne des § 50 a Abs. 4 des Gesetzes nicht oder nur nach einem vom Gesetz abweichenden niedrigeren Steuersatz besteuert werden können, so darf der Schuldner den Steuerabzug nur unterlassen oder nach dem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das Bundesamt für Finanzen bescheinigt, daß die Voraussetzungen für die Nichterhebung der Abzugsteuer oder die Erhebung der Abzugsteuer nach dem niedrigeren Steuersatz vor-

liegen; die Anmeldeverpflichtung des Schuldners nach § 73 e bleibt unberührt. Die Bescheinigung des Bundesamts für Finanzen ist als Beleg zu den Aufzeichnungen im Sinne des § 73 d aufzubewahren.

§ 73 i

Abgeltung nach § 50 Abs. 4 des Gesetzes

Die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für die in § 50 a Abs. 1 und 4 des Gesetzes bezeichneten Einkünfte gilt durch den Steuerabzug als abgegolten, wenn die Einkünfte nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind.

Zu § 51 des Gesetzes

§ 74

Rücklage für Preissteigerung

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, halbfertigen Erzeugnisse, fertigen Erzeugnisse und Waren, die vertretbare Wirtschaftsgüter sind und deren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) am Schluß des Wirtschaftsjahrs gegenüber dem Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs um mehr als 10 vom Hundert gestiegen ist, im Wirtschaftsjahr der Preissteigerung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage für Preissteigerung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 bilden.

(2) Zur Errechnung der Rücklage für Preissteigerung ist der Vomhundertsatz zu ermitteln, um den der Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) der Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zuzüglich 10 vom Hundert dieses Preises niedriger ist als der Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) dieser Wirtschaftsgüter am Schluß des Wirtschaftsjahrs.

(3) Die Rücklage darf den steuerlichen Gewinn nur bis zur Höhe des Betrags mindern, der sich bei Anwendung des nach Absatz 2 berechneten Vomhundertsatzes auf die am Schluß des Wirtschaftsjahrs in der Steuerbilanz ausgewiesenen und nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 1 des Gesetzes mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewerteten Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 ergibt. Ist ein Wirtschaftsgut im Sinne des Absatzes 1 am Schluß des Wirtschaftsjahrs in der Steuerbilanz niedriger als mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet worden, so darf die Rücklage den steuerlichen Gewinn bis zur Höhe des Betrags mindern, der sich bei Anwendung des nach Absatz 2 berechneten Vomhundertsatzes auf den in der Steuerbilanz ausgewiesenen niedrigeren Wert ergibt. Liegt dieser Wert unter dem Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) am Schluß des Wirtschaftsjahrs, so kann eine Rücklage nicht gebildet werden.

(4) Für Wirtschaftsgüter, die sich am Schluß des Wirtschaftsjahrs im Zustand der Be- oder Verarbei-

tung befinden und für die ein Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) nicht vorhanden ist, sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Preissteigerung nach dem Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des nächsten Wirtschaftsguts zu berechnen ist, in das das im Zustand der Be- oder Verarbeitung befindliche Wirtschaftsgut eingeht und für das ein Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) vorliegt.

(5) Die Rücklage für Preissteigerung ist spätestens bis zum Ende des auf die Bildung folgenden sechsten Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen. Bei Eintritt wesentlicher Preissenkungen, die auf die Preissteigerungen im Sinne des Absatzes 1 folgen, kann eine Auflösung zu einem früheren Zeitpunkt bestimmt werden.

§ 75

Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens privater Krankenanstalten

(1) Steuerpflichtige, die eine im besonderen Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienende private Krankenanstalt betreiben und die den Gewinn aus dem Betrieb dieser Anstalt auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können von den Aufwendungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem folgenden Jahr neben den nach § 7 des Gesetzes von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch für alle in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter bis zu 100 000 Deutsche Mark jährlich. In den folgenden Jahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz.

(2) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für die Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(3) Eine Krankenanstalt dient in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 oder 3 der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steuer-

anpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592), geändert durch das Steueränderungsgesetz 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211), erfüllt sind.

(4) Hat der Steuerpflichtige keine Konzession zum Betrieb der Krankenanstalt, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden, es sei denn, daß die Krankenanstalt in einem Gebiet betrieben wird, in dem die Konzession nicht erforderlich ist.

(5) § 9 a gilt entsprechend.

§ 76

Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln

(1) Land- und Forstwirte, bei denen der auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelte Gewinn der Besteuerung zugrunde gelegt wird, können von den Aufwendungen für die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern
bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern und bei Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern
bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Land- und Forstwirte können bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter oder bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung von Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Wirtschaftsjahr der Hingabe und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert der Zuschüsse vornehmen. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 2 ist, daß

1. der Land- und Forstwirt den Zuschuß zum Zweck der Mitbenutzung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgüter gibt und
2. der Empfänger den Zuschuß unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftsgüter oder zur Finanzierung der Um- und Ausbauten verwendet und diese Verwendung dem Steuerpflichtigen bestätigt.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für die Wirtschaftsgüter und für die Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern vorgenommen werden, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1976/77 angeschafft oder hergestellt werden. Die Abschreibungen nach Absatz 2 können bei Zuschüssen in Anspruch genommen werden, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1976/77 gegeben werden. Bei Wirtschaftsgütern und bei Um- und Ausbauten, für die Abschreibungen nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 vorgenommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen. Dabei ist für die unbeweglichen Wirtschaftsgüter und für die Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern von einer höchstens 30jährigen Nutzungsdauer auszugehen.

(5) Die beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und die Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, sind in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Absetzungen für Abnutzung und die Abschreibungen zu enthalten hat.

(6) Die Abschreibungen nach den Absätzen 1 und 2 sind bei der Berechnung der in § 161 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe e der Reichsabgabenordnung bezeichneten Grenze nicht zu berücksichtigen.

(7) § 9 a gilt entsprechend.

§ 77

Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, die den Gewinn nicht auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln

(1) Land- und Forstwirte, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und Bücher nicht oder nicht ordnungsmäßig führen und deren Gewinn nicht nach § 13 a des Gesetzes ermittelt wird, können bei Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern
bis zur Höhe von insgesamt 25 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern und bei Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern
bis zur Höhe von insgesamt 15 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vom Gewinn abziehen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Land- und Forstwirte können bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter oder bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung von Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern insgesamt bis zu 25 vom Hundert der Zuschüsse im Wirtschaftsjahr der Hingabe vom Gewinn abziehen. § 76 Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Der Abzug nach Absatz 1 kann für die beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und für die Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern vorgenommen werden, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1976/77 angeschafft oder hergestellt werden. Der Abzug nach Absatz 2 kann für Zuschüsse in Anspruch genommen werden, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1976/77 gegeben werden.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 abzugsfähigen Beträge dürfen insgesamt 50 vom Hundert des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nicht übersteigen, der sich vor Abzug dieser Beträge ergibt.

(5) § 9 a und § 76 Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 78

Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach Durchschnittssätzen zu ermitteln ist

(1) Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach § 13 a des Gesetzes zu ermitteln ist, können bei Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern
25 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern und bei Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern
15 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vom Gewinn abziehen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Land- und Forstwirte können bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter oder bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung von Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern insgesamt bis zu 25 vom Hundert der Zuschüsse im Wirtschaftsjahr der Hingabe vom Gewinn abziehen. § 76 Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 abzugsfähigen Beträge dürfen insgesamt 2 000 Deutsche Mark nicht übersteigen und nicht zu einem Verlust aus Land- und Forstwirtschaft führen.

(4) Der Abzug nach Absatz 1 kann für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1976/77 angeschafft oder hergestellt werden. Der Abzug nach Absatz 2 kann für Zuschüsse in Anspruch genommen werden, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1976/77 gegeben werden.

(5) § 9 a gilt entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 gilt auch § 76 Abs. 6 entsprechend.

§ 79

Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Schädigungen durch Abwässer

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz. § 9 a gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. die Wirtschaftsgüter unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern,
2. die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist und
3. die für die Wasserwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 bescheinigt.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teil-

herstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilherstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Dabei treten an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder die Teilherstellungskosten. Die Summe der Abschreibungen auf ein Wirtschaftsgut nach den Sätzen 1 und 2 und nach Absatz 1 darf nicht höher sein als die Summe der Abschreibungen, die nach Absatz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären.

(4) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Sinne des Absatzes 2 unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 bei dem durch den Zuschuß erworbenen Wirtschaftsgut im Wirtschaftsjahr der Hingabe und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert des Zuschusses vornehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 4 ist, daß

1. der Steuerpflichtige den Zuschuß zum Zweck der Mitbenutzung der in Absatz 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter gibt und
2. der Empfänger den Zuschuß unverzüglich und unmittelbar zur Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftsgüter verwendet und diese Verwendung und das Vorliegen einer Bescheinigung im Sinne des Absatzes 2 Ziff. 3 dem Steuerpflichtigen bestätigt.

(6) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bei Wirtschaftsgütern in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden. Die Abschreibungen nach Absatz 4 können bei Zuschüssen in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1974 gegeben werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Absatz 1 oder Absatz 4 vorgenommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(7) Bei Wirtschaftsgütern, die mit Zuschüssen im Sinne des Absatzes 4 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um den Betrag dieser Zuschüsse anzusetzen.

(8) Die Abschreibungen nach Absatz 1 und nach Absatz 4 können nicht in Anspruch genommen werden für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebstätten angeschafft oder hergestellt werden.

§ 80

Bewertungsabschlag für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft, deren Preis auf dem Weltmarkt wesentlichen Schwankungen unterliegt

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes ergebenden Wert mit einem Wert ansetzen, der bis zu 20 vom Hundert unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des Bilanzstichtags liegt.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. das Wirtschaftsgut im Ausland erzeugt oder hergestellt worden ist,
2. das Wirtschaftsgut nach der Anschaffung nicht bearbeitet oder verarbeitet worden ist,
3. das Land Berlin für das Wirtschaftsgut nicht vertraglich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat und
4. das Wirtschaftsgut sich am Bilanzstichtag im Geltungsbereich des Gesetzes befunden hat oder nachweislich zur Einfuhr in dieses Gebiet bestimmt gewesen ist. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn sich das Wirtschaftsgut spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag im Geltungsbereich des Gesetzes befindet.

Ob eine Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne der Ziffer 2 vorliegt, bestimmt sich nach § 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 796), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702). Die nach § 4 Ziff. 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 und das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 709), in Verbindung mit der Anlage 2 zu diesem Gesetz oder nach § 22 der bezeichneten Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Anwendung des Absatzes 1 nicht aus, es sei denn, daß durch die Bearbeitung oder Verarbeitung ein Wirtschaftsgut entsteht, das nicht in der Anlage 3 aufgeführt ist.

§ 81

Bewertungsfreiheit für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Kohlen- und Erzbergbau

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die in den

Absätzen 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz. § 9 a gilt entsprechend. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Satz 1 in Anspruch genommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist,

1. daß die Wirtschaftsgüter
 - a) im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaues
 - aa) für die Errichtung von neuen Förderschachtanlagen, auch in der Form von Anschlußschachtanlagen,
 - bb) für die Errichtung neuer Schächte sowie die Erweiterung des Grubengebäudes und den durch Wasserzuflüsse aus stillliegenden Anlagen bedingten Ausbau der Wasserhaltung bestehender Schachtanlagen,
 - cc) für Rationalisierungsmaßnahmen in der Hauptschacht-, Blindschacht-, Strecken- und Abbauförderung, im Streckenvortrieb, in der Gewinnung, Versatzwirtschaft, Seilfahrt, Wetterführung und Wasserhaltung sowie in der Aufbereitung,
 - dd) für die Zusammenfassung von mehreren Förderschachtanlagen zu einer einheitlichen Förderschachtanlage oder
 - ee) für den Wiederaufschluß stillliegender Grubenfelder und Feldesteile,
 - b) im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues
 - aa) für die Erschließung neuer Tagebaue, auch in Form von Anschlußtagebauen,
 - bb) für Rationalisierungsmaßnahmen bei laufenden Tagebauen,

cc) beim Übergang zum Tieftagebau für die Freilegung und Gewinnung der Lagerstätte oder

dd) für die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Tagebaue

angeschafft oder hergestellt werden und

2. daß die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bescheinigt worden ist.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden

1. in den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 Buchstabe a bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unter Tage und bei den in der Anlage 5 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über Tage,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 Buchstabe b bei den in der Anlage 6 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilerstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilerstellung und den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Dabei treten an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder die Teilerstellungskosten. Die Summe der Abschreibungen auf ein Wirtschaftsgut nach den Sätzen 1 und 2 und nach Absatz 1 darf nicht höher sein als die Summe der Abschreibungen, die nach Absatz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären. Anzahlungen auf Anschaffungskosten sind im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung aufgewendet. Werden Anzahlungen durch Hingabe eines Wechsels geleistet, so sind sie in dem Zeitpunkt aufgewendet, in dem dem Lieferanten durch Diskontierung oder Einlösung des Wechsels das Geld tatsächlich zufließt. Entsprechendes gilt, wenn an Stelle von Geld ein Scheck hingegeben wird.

(5) Bei den in Absatz 2 Ziff. 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben können die nach dem 31. Dezember 1973 aufgewendeten Kosten für den Vorabraum bis zu 50 vom Hundert als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden.

§ 82

Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung der Verunreinigung der Luft

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder

Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abschreiben. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer. § 9 a gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. die Wirtschaftsgüter unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, die Verunreinigung der Luft zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern,
2. die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist und
3. die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 bescheinigt.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können auch in Anspruch genommen werden, wenn auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung

1. bei Feuerungs- oder Dampfkesselanlagen sowie bei Anlagen, bei denen durch chemische Verfahren Luftverunreinigungen entstehen, Umstellungen oder Veränderungen vorgenommen oder
2. Schornsteine errichtet oder aufgestockt oder
3. Anschlüsse an eine Fernwärmeversorgungsanlage vorgenommen

werden. Absatz 2 Ziff. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bei Wirtschaftsgütern in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilerstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilerstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Dabei treten an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder die Teilerstellungskosten. Die Summe der Abschreibungen auf ein Wirtschaftsgut nach den Sätzen 1 und 2 und nach Absatz 1 darf nicht höher sein als die Summe der Abschreibungen, die nach Absatz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären.

(6) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nicht in Anspruch genommen werden für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebsstätten angeschafft oder hergestellt werden.

§ 82 a

**Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten
für Anlagen und Einrichtungen
bei Wohngebäuden**

(1) Der Steuerpflichtige kann neben den Absetzungen für Abnutzung für das Gebäude von den Herstellungskosten, die für den Einbau der in der Anlage 7 zu dieser Verordnung bezeichneten Anlagen und Einrichtungen bei einem nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Gebäude aufgewendet worden sind, an Stelle der nach § 7 Abs. 4 oder 5, § 7 b oder § 54 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert absetzen. Nach Ablauf dieser zehn Jahre ist ein etwa noch vorhandener Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hier nach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen ist, daß

1. das Gebäude vor dem 1. Januar 1957 hergestellt worden ist und
2. die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt.

Die Voraussetzung der Ziffer 1 entfällt bei Aufwendungen für die in der Anlage 7 Ziff. 9 bezeichneten Anschlüsse, wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachgewiesen wird, daß diese Anschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes noch nicht hergestellt werden konnten.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 bei der Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.

(3) Steht das Gebäude im Eigentum mehrerer Personen, so sind die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Herstellungskosten von allen Eigentümern mit einem einheitlichen Vmhundertsatz abzusetzen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Herstellungskosten für den Einbau von Anlagen und Einrichtungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1977 fertiggestellt werden.

(5) § 9 a gilt entsprechend.

§ 82 b

**Behandlung größeren Erhaltungsaufwands
bei Wohngebäuden**

(1) Der Steuerpflichtige kann größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden, die im Zeitpunkt der Leistung des Erhaltungsaufwands nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und überwiegend Wohnzwecken dienen, abweichend von § 11 Abs. 2 des Gesetzes auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen. Ein Gebäude dient überwie-

gend Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt. Für die Zurechnung der Garagen zu den Wohnzwecken dienenden Räumen gilt § 7 b Abs. 5 des Gesetzes entsprechend.

(2) Wird ein Gebäude während des Verteilungszeitraums veräußert oder in ein Betriebsvermögen eingebracht, so ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr der Veräußerung oder der Überführung in das Betriebsvermögen als Werbungskosten abzusetzen.

(3) Steht das Gebäude im Eigentum mehrerer Personen, so ist der in Absatz 1 bezeichnete Erhaltungsaufwand von allen Eigentümern auf den gleichen Zeitraum zu verteilen.

§ 82 c

Steuervergünstigung für Vollblutzüchtbetriebe

(1) Bei Vollblutzüchtbetrieben, die nicht landwirtschaftliche Haupt- oder Nebenbetriebe im Sinne des § 13 des Gesetzes oder Gewerbebetriebe im Sinne des § 15 des Gesetzes sind, sind auf Antrag nach Maßgabe des Satzes 2 und der Absätze 2 bis 6 die Ausgaben eines Kalenderjahrs, soweit sie die Einnahmen übersteigen, als Verlust bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zu behandeln, wenn

1. mindestens zwei Zuchtstuten während des ganzen Kalenderjahrs gehalten worden sind und
2. die Einnahmen und Ausgaben des Vollblutzüchtbetriebs nachgewiesen werden.

Der Verlust ist nicht abzugsfähig im Sinne von § 10 d des Gesetzes.

(2) Ein Vollblutzüchtbetrieb liegt vor, wenn Vollblutstuten zu Zwecken der Vollblutzücht in der Bundesrepublik für eigene Rechnung gehalten werden. Wird neben der Vollblutzücht ein Rennstall unterhalten, so gehört auch dieser zum Vollblutzüchtbetrieb.

(3) Einnahmen des Zuchtbetriebs sind alle Beträge, die dem Züchter im Rahmen seines Zuchtbetriebs zufließen, z. B. außer Verkaufserlösen auch Rennpreise, Züchterprämien, Staatszuschüsse. Zu den Einnahmen eines Kalenderjahrs gehören auch Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, die in dem vorangegangenen Kalenderjahr entstanden sind. Ausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Zuchtbetrieb veranlaßt sind, wenn sie bei entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 4 und 5 des Gesetzes als Betriebsausgaben zu behandeln wären. Die Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung (§ 7 des Gesetzes) sind entsprechend anzuwenden.

(4) Verluste des Zuchtbetriebs sind nur bis zu einem Höchstbetrag von 5 000 Deutsche Mark für jede Zuchtstute und für jedes weitere Vollblutpferd, höchstens aber für drei Pferde je Zuchtstute, zu berücksichtigen. Maßgebend ist hierbei die Zahl der Zuchtstuten und weiteren Vollblutpferde, die während des ganzen Kalenderjahrs im Betrieb gehalten wurden.

(5) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn

1. die Eigenschaft als anerkannter Vollblutzuchtbetrieb und
 2. die Zahl und die Namen der Zuchtstuten und Vollblutpferde, die während des ganzen Kalenderjahrs in dem Betrieb gehalten wurden,
- durch eine Bescheinigung des Direktoriums für Vollblut- und Rennen nachgewiesen werden.

(6) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Teilbetriebe oder erfolgreiche Rennpferde aus dem Zuchtbetrieb ausgeschieden werden, um die Einnahmen des Vollblut- und Rennbetriebs niedrig zu halten.

§ 82 d

Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen der Forschung oder Entwicklung dienen, unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz. § 9 a gilt entsprechend. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Satz 1 in Anspruch genommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, daß sie ausschließlich, bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, daß sie zu mehr als 66⅔ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen. Die Wirtschaftsgüter dienen der Forschung oder Entwicklung im Sinne des Satzes 1, wenn sie verwendet werden

1. zur Gewinnung von neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und Erfahrungen allgemeiner Art (Grundlagenforschung) oder
2. zur Neuentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren oder

3. zur Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren, soweit wesentliche Änderungen dieser Erzeugnisse oder Verfahren entwickelt werden.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden in Anspruch genommen werden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 66⅔ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilerstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Dabei treten an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder die Teilerstellungskosten. Die Summe der Abschreibungen nach den Sätzen 1 und 2 und nach Absatz 1 darf nicht höher sein als die Summe der Abschreibungen, die nach Absatz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären.

(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden. Entsprechendes gilt für Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden im Sinne des Absatzes 3.

§ 82 e

Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Lärm oder Erschütterungen

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz. § 9 a gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. die Wirtschaftsgüter unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, Lärm oder Erschütterungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern,
2. die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist und
3. die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 bescheinigt.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können auch in Anspruch genommen werden, wenn auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Beseitigung oder Verringerung von Lärm oder Erschütterungen bei Betriebsanlagen Umstellungen oder Veränderungen vorgenommen werden. Absatz 2 Ziff. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bei Wirtschaftsgütern in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nicht in Anspruch genommen werden für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebstätten angeschafft oder hergestellt werden.

§ 82 f

Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei Handelsschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung bis zu insgesamt 30 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abschreiben. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer. § 9 a gilt entsprechend. Bei Handelsschiffen, für die Abschreibungen nach Satz 1 in Anspruch genommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(2) Im Fall der Anschaffung eines Handelsschiffs ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn das Handelsschiff in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden ist.

(3) Die Inanspruchnahme der Abschreibungen nach Absatz 1 ist nur unter der Bedingung zulässig, daß die Handelsschiffe innerhalb eines Zeitraums

von acht Jahren nach ihrer Anschaffung oder Herstellung nicht veräußert werden. Für Anteile an Handelsschiffen gilt dies entsprechend.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilerstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Dabei treten an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder die Teilerstellungskosten. Die Summe der Abschreibungen auf ein Handelsschiff nach den Sätzen 1 und 2 und nach Absatz 1 darf nicht höher sein als die Summe der Abschreibungen, die nach Absatz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären.

(5) Die Abschreibungen nach den Absätzen 1 und 4 dürfen bei dem Gewerbebetrieb, zu dessen Betriebsvermögen das Handelsschiff gehört, nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen. Für Handelsschiffe, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu mindestens 30 vom Hundert durch Mittel finanziert werden, die weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch den Gewerbebetrieb stehen, zu dessen Betriebsvermögen das Handelsschiff gehört, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Abschreibungen bis zum Gesamtbetrag von 15 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zur Entstehung oder Erhöhung von Verlusten führen dürfen. Auf Handelsschiffe bis zu 1 600 Bruttoregistertonnen ist Satz 2 nicht anzuwenden, es sei denn, es handelt sich um Tanker, Seeschlepper oder Spezialschiffe für den unmittelbaren oder mittelbaren Einsatz zur Gewinnung von Bodenschätzen.

(6) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Handelsschiffe in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden.

(7) Die Absätze 1 bis 4, 5 Satz 1 und 2 und Absatz 6 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, entsprechend. Für Luftfahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zur Verwendung zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind, gelten die Absätze 1 bis 4, 5 Satz 1 und Absatz 6 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Eintragung in ein inländisches Seeschiffsregister die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle und bei der Vorschrift des Absatzes 3 an die Stelle des Zeitraums von acht Jahren ein Zeitraum von sechs Jahren treten.

§ 82 g

Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten für bestimmte Baumaßnahmen im Sinne des Städtebauförderungsgesetzes

(1) Der Steuerpflichtige kann von den durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln nicht gedeckten Herstellungskosten, die für Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des

§ 21 und für Maßnahmen im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes aufgewendet worden sind, an Stelle der nach § 7 Abs. 4 oder 5, § 7 b oder § 54 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in den neun folgenden Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert absetzen. § 82 a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 ist anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde vorlegt, daß er Baumaßnahmen im Sinne des Satzes 1 durchgeführt hat; sind ihm Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln gewährt worden, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 bei der Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die §§ 9 a und 82 a Abs. 3 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Herstellungskosten für Baumaßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1971 und vor dem 1. Januar 1977 durchgeführt werden.

§ 82 h

Sonderbehandlung für bestimmten Erhaltungsaufwand

(1) Der Steuerpflichtige kann größere Aufwendungen zur Erhaltung eines Gebäudes, die für Maßnahmen im Sinne des § 21 und des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes aufgewendet worden sind, auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen.

(2) Wird ein Gebäude während des Verteilungszeitraums veräußert, so ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr der Veräußerung als Betriebsausgabe oder Werbungskosten abzusetzen. Das gleiche gilt, wenn ein nicht zu einem Betriebsvermögen gehörendes Gebäude in ein Betriebsvermögen eingebracht oder wenn ein Gebäude aus dem Betriebsvermögen entnommen wird.

(3) § 82 b Abs. 3 gilt entsprechend.

Zu § 52 des Gesetzes

§ 83

Weitergeltung des § 33 a des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1953

(1) Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach § 33 a Abs. 1 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) sind bei einem Steuerpflichtigen in dem Kalenderjahr eingetreten, in dem er als unbeschränkt Steuerpflichtiger erstmals zu den in dieser Vorschrift bezeichneten Personengruppen gehört hat.

(2) In den Fällen, in denen § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekannt-

machung vom 15. September 1953 auch weiterhin gilt, ist für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen § 13 Abs. 1 letzter Satz entsprechend anzuwenden. Spätheimkehrer sind nach dem 30. September 1948 aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrte Steuerpflichtige, auf die § 1 oder § 1 a des Heimkehrergesetzes angewendet wird.

Zu § 54 des Gesetzes

§ 83 a

Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 und vor dem 1. Januar 1965 gestellt worden ist

(1) Eigenheime sind Wohngebäude im Sinne des § 9 Abs. 1, Eigensiedlungen sind Siedlerstellen im Sinne des § 10 Abs. 2, eigengenutzte Eigentumswohnungen sind Eigentumswohnungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz). Für die Begriffe „Kaufeigenheim“, „Trägerkleinsiedlung“ und „Kaufeigentumswohnung“ sind die Begriffsbestimmungen in § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes maßgebend.

(2) § 11 d und § 15 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

Schlußvorschriften

§ 84

Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 56 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und des § 72 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1973 anzuwenden.

(3) Die Vorschrift des § 78 Abs. 5 in den vor dem 1. Januar 1974 geltenden Fassungen ist letztmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1974 beginnen.

(4) Die Vorschrift des § 80 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 enden.

(5) Die Vorschrift des § 81 ist erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 angeschafft oder hergestellt werden.

(6) Die Vorschrift des § 82 a ist bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1957, aber nach dem 20. Juni 1948 hergestellt worden sind, erstmals auf Herstellungskosten für Anlagen und Einrichtungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 fertiggestellt worden sind; § 82 a Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt. Bei Warmwasseranlagen und bei den in Anlage 7 Ziff. 8 bis 10 bezeichneten Anlagen und Einrichtungen ist

die Vorschrift des § 82 a, soweit die Anwendung nicht nach Satz 1 ausgeschlossen ist, erstmals auf Herstellungskosten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 fertiggestellt worden sind.

(7) In Anlage 3 (zu § 80 Abs. 1) gelten die Ziffer 2 hinsichtlich der Worte „Rohreis und geschälter Reis im Sinne der Tarifstelle 10.06 A des Zolltarifs“ sowie der Worte „Hartweizen im Sinne der Tarifstelle 10.01 B des Zolltarifs“, die Ziffer 14 hinsichtlich des Wortes „Furniere“, die Ziffer 15, die Ziffer 21 hinsichtlich der Worte „die Vorstoffe von Gold, Fertiggold aus der eigenen Herstellung sowie Gold zur Be- oder Verarbeitung im eigenen Betrieb“ und die Ziffer 22 hinsichtlich des Wortes „Eisenerz“ erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1973 enden. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1975 enden, gilt § 80 auch noch für die folgenden in

der Anlage 3 (zu § 80 Abs. 1 Ziff. 1) zur Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 125) bezeichneten Wirtschaftsgüter: Meerschwämme, Muschelschalen, Steinnüsse, Naturhorn sowie Polsterfasern (Kapak, Palmfaser [Crin d'Afrique], Polsterhede, Polsterwerg und Abfälle dieser Wirtschaftsgüter).

§ 85

Berlin-Klausel

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) auch im Land Berlin.

Anlage 1
(zu den §§ 76 bis 78)

Verzeichnis

der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens im Sinne des § 76 Abs. 1 Ziff. 1, des § 77 Abs. 1 Ziff. 1 und des § 78 Abs. 1 Ziff. 1

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Ackerschlepper (auch Geräteträger) und Einachsschlepper, Einbau- und Anhängemaschinen und Anhängegeräte 2. Mit Aufbaumotoren versehene Maschinen und Geräte zur Bodenbearbeitung und Pflanzpflege 3. Schlepper und Motorseilwinden und die zugehörigen Arbeitsmaschinen und -geräte für Obst-, Garten- und Weinbau und Forstwirtschaft, Motorseilwinden auch für Landwirtschaft, Holzrückemaschinen und -geräte 4. Mähdrescher (einschließlich Zusatzgeräte), Zusatzgeräte zu Dreschmaschinen für den Erntehofdrusch, Feldhäcksler, Sammelpressen, Vielfachgeräte zur Heuwerbung und Parzellendrescher 5. Maschinen, Geräte und Vorrichtungen zur Bekämpfung von Schädlingen und Frostschäden 6. Pflanz- und Legemaschinen, Parzellendrillmaschinen 7. Vorrats- und Sammelerntemaschinen 8. Maschinen zur Verteilung von Stall- und Handelsdünger 9. Gummibereifte Wagen und Triebachsanhänger 10. Maschinen zur Sortierung und Aufbereitung, Verpackungsmaschinen und Schrotmühlen 11. Maschinen und Geräte zur Erdaufbereitung einschließlich Dämpfer und Erdtopfpresen 12. Keltern, Pressen und Filtriergeräte 13. Maschinen und Vorrichtungen zur Flaschenabfüllung im Obst- und Weinbau 14. Gär- und Lagertanks, Holzfässer, Gärbottiche und Herbstbütten 15. Transportable Motorsägen mit Vergasermotor, Entrindungs- und Entastungsmaschinen 16. Kulturzäune in der Forstwirtschaft 17. Fördereinrichtungen (mechanische und pneumatische) einschließlich der erforderlichen baulichen Anlagen 18. Siloanlagen für Futter; Kühlanlagen zum Einfrieren von Fischfutter in der Forellenteichwirtschaft 19. Belüftungs- und Trocknungseinrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse | <ol style="list-style-type: none"> 20. Melkmaschinen, Weidemelk- und Melkstandanlagen, Milchabsauganlagen und Milchsameltanks 21. Kühl- und Gefrieranlagen zur Erhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen 22. Be- und Entwässerungsanlagen, Grabenzieh- und Räummaschinen, bewegliche Pumpen, Maschinen und Geräte für den Wegebau und die Wegeinstandhaltung 23. Maschinelle Einrichtungen zu Gülle- und Jaucheanlagen 24. Entrappungsmaschinen 25. Gewächshäuser und Frühbeetanlagen einschließlich Heizungs-, Belichtungs-, Beregnungs- und Belüftungseinrichtungen und Düngbereitungsanlagen 26. Getreidesilos im Zusammenhang mit der Haltung von Mähdreschern 27. Gärfutterbehälter 28. Dungstätten, Jauchegruben, Gülleanlagen und Mistsilos 29. Schattenhallen, Überwinterungsräume und Vorkeimräume 29 a. Anlagen zur Lagerung von Kartoffeln, Gemüse, Obst, Baumschulerzeugnissen und gärtnerischen Erzeugnissen 29 b. Transportable Waldarbeiter- und Geräteschutzhütten und Unterkunftswagen 30. Wasserversorgungsanlagen (Pumpen, Rohrleitungen und ähnliche Anlagen) 31. Elektrische Anlagen und Geräte, die ihrer Art nach ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen können 32. Brutmaschinen, Aufzucht- und Legebatterien für die Geflügelhaltung 33. Tränk- und Fütterungseinrichtungen in Ställen und auf Weiden 34. Futtermischanlagen |
|---|--|

wenn sie Betriebsvorrichtungen sind*)

*) Vgl. auch Anlage 2 Abschnitt C Buchstaben a bis c und Abschnitt D Ziff. 1 Buchstaben a und b.

Anlage 2

(zu den §§ 76 bis 78)

Verzeichnis

der unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 76 Abs. 1 Ziff. 2, des § 77 Abs. 1 Ziff. 2 und des § 78 Abs. 1 Ziff. 2

A. Baumaßnahmen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung	C. Baumaßnahmen zur Verminderung der Lagerungsverluste landwirtschaftlicher Erzeugnisse
1. Trennung der Reagenten von den Nichtreagenten bei der Tuberkulose- und Brucellosebekämpfung a) Einbau von Trennwänden in Rindviehställen b) Umbau von Einraumställen zu Mehrraumställen c) Einbau von Jungviehlaufställen in vorhandene Gebäude (z. B. in Scheunen) 2. Verbesserung der Stallgebäude a) Einbau größerer Fenster b) Einbau von üblichen Lüftungsvorrichtungen c) Verbesserung des Wärmeschutzes der Wände, Decken und Fußböden	Errichtung von a) Getreidesilos oder Schüttböden im Zusammenhang mit der Haltung von Mähdreschern b) Gärfutterbehältern c) Dungstätten, Jauchegruben, Gülleanlagen und Mistsilos d) Düngerschuppen e) Baulichkeiten zur Lagerung von Gemüse, Obst, Kartoffeln, Baumschulerzeugnissen und gärtnerischen Erzeugnissen einschließlich Sortier- und Verpackungsräumen
B. Baumaßnahmen im Rahmen der Technisierung und Rationalisierung der Innenwirtschaft	D. Sonstige Baumaßnahmen
1. Um- und Ausbau von Wirtschaftsgebäuden zu Lagerzwecken 2. Neubau, Anbau und Einbau von Melkständen und Milchkammeranlagen 3. Einbau von Trocknungs-, Kühl- und Gefrieranlagen 4. Neubau, Umbau und Einbau von Maschinen- und Gerätehallen, Schleppergaragen und Treibstofflagern 5. Errichtung oder Umbau von Wirtschaftsküchen 6. Neubau von Ställen und Baumaßnahmen zur Modernisierung von Ställen	1. Errichtung von a) Schattenhallen, Überwinterungsräumen und Vorkeimräumen b) Gewächshäusern einschließlich Heizungs- und Belichtungseinrichtungen c) Waldarbeiter- und Geräteschutzhütten 2. Ausbau von Räumen zur Aufnahme einer sterilen Abfüllanlage im Obst- und Weinbau 3. Neubau, Umbau und Ausbau von Kelterschuppen und Kelterhäusern sowie von Räumen zur Vorklärung, Vergärung, Abfüllung, Aufbereitung, Sortierung, Verpackung und Lagerung im Obst- und Weinbau 4. Neubau, Umbau und Ausbau von Bruthäusern, Sortierhallen und Futterküchen in der Teichwirtschaft 5. Hofbefestigungen und Wirtschaftswege (Privatwege und öffentliche Wege)

*) Vgl. auch Anlage 1 Ziff. 25 bis 29 a.

Anlage 3
(zu § 80 Abs. 1)

Verzeichnis
der Wirtschaftsgüter im Sinne des § 80 Abs. 1

- | | |
|--|--|
| <p>1. Haare, Borsten, Därme, Bettfedern und Daunen</p> <p>2. Hülsenfrüchte, Rohreis und geschälter Reis im Sinne der Tarifstelle 10.06 A des Zolltarifs, Buchweizen, Hirse, Hartweizen im Sinne der Tarifstelle 10.01 B des Zolltarifs</p> <p>3. Früchte oder Teile von Früchten der im Deutschen Zolltarif Kapitel 8 bezeichneten Art, deren Wassergehalt durch einen natürlichen oder künstlichen Trocknungsprozeß zur Gewährleistung der Haltbarkeit herabgesetzt ist, Erdnüsse, Johannisbrot, Gewürze, konservierte Südfrüchte und Säfte aus Südfrüchten, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne</p> <p>4. Rohkaffee, Rohkakao, Tee, Mate</p> <p>5. Tierische und rohe pflanzliche Öle und Fette sowie Olsaaten und Ölfrüchte, Ölkuchen, Ölkuchenmehle und Extraktionsschrote; Fettsäuren, Rohglyzerin</p> <p>6. Rohdrogen, ätherische Öle</p> <p>7. Wachse, Paraffine</p> <p>8. Rohtabak</p> <p>9. Asbest</p> <p>10. Pflanzliche Gerbstoffe</p> <p>11. Harze, Gummen, Terpentinöle und sonstige Lackrohstoffe; Kasein</p> <p>12. Kautschuk, Balata und Guttapercha</p> <p>13. Häute und Felle (auch für Pelzwerk)</p> <p>14. Roh- und Schnittholz, Furniere, Naturkork, Zellstoff, Linters (nicht spinnbar)</p> <p>15. Kraftliner</p> <p>16. Wolle (auch gewaschene Wolle und Kammzüge), andere Tierhaare, Baumwolle und Abfälle dieser Wirtschaftsgüter</p> | <p>17. Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Sisal, Kokosgarne, Manila, Hartfasern und sonstige pflanzliche Spinnstoffe (einschließlich Kokosfasern), Werg und verspinnbare Abfälle dieser Wirtschaftsgüter</p> <p>18. Pflanzliche Bürstenrohstoffe und Flechtrohstoffe (auch Stuhlrohr)</p> <p>19. Seidengarne, Seidenkammzüge</p> <p>20. Hadern und Lumpen</p> <p>21. Unedle NE-Metalle, roh und deren Vormaterial einschließlich Alkali- und Erdalkalimetalle, Metalle der seltenen Erden, Quecksilber, metallhaltige Vorstoffe und Erze zur Herstellung von Ferrolegierungen, feuerfesten Erzeugnissen und chemischen Verbindungen, Silicium, Selen und seine Vorstoffe; Silber, Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und deren Vorstoffe; die Vorstoffe von Gold, Fertiggold aus der eigenen Herstellung sowie Gold zur Be- oder Verarbeitung im eigenen Betrieb</p> <p>22. Eisen- und Stahlschrott (einschließlich Schiffe zum Zerschlagen), Eisenerz</p> <p>23. Bergkristalle sowie Edelsteine und Schmucksteine, roh oder einfach gesägt, gespalten oder angeschliffen, Pulver von Edelsteinen und Schmucksteinen, Perlen</p> <p>24. Feldfuttersaaten, Gemüse- und Blumensaaten einschließlich Saatgut von Gemüsehülsenfrüchten</p> <p>25. Fleischextrakte</p> <p>26. Fischmehl, Fleischmehl, Blutmehl, Tapioka-(Cassava-, Manioka-)mehl</p> <p>27. Sintermagnetit</p> |
|--|--|

Anlage 4
(gestrichen)

Anlage 5
(zu § 81 Abs. 3 Ziff. 1)

Verzeichnis
der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über Tage
im Sinne des § 81 Abs. 3 Ziff. 1

Die Bewertungsfreiheit des § 81 kann im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaues für die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über Tage in Anspruch genommen werden, die zu den folgenden, mit dem Grubenbetrieb unter Tage in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, der Förderung, Seilfahrt, Wasserhaltung und Wetterführung sowie der Aufbereitung des Minerals dienenden Anlagen und Einrichtungen gehören:

1. Förderanlagen und -einrichtungen einschließlich Schachthalle, Hängebank, Wagenumlauf und Ver-

ladeeinrichtungen sowie Anlagen der Berge- und Grubenholzwirtschaft

2. Anlagen und Einrichtungen der Wetterwirtschaft und Wasserhaltung
3. Waschkauen sowie Einrichtungen der Grubenlampenwirtschaft, des Grubenrettungswesens und der Ersten Hilfe
4. Sieberei, Wäsche und sonstige Aufbereitungsanlagen; im Erzbergbau alle der Aufbereitung dienenden Anlagen sowie die Anlagen zum Rösten von Eisenerzen, wenn die Anlagen nicht zu einem Hüttenbetrieb gehören

Anlage 6
(zu § 81 Abs. 3 Ziff. 2)

Verzeichnis
der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens
im Sinne des § 81 Abs. 3 Ziff. 2

Die Bewertungsfreiheit des § 81 kann im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues für die folgenden Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens in Anspruch genommen werden:

1. Grubenaufschluß
2. Entwässerungsanlagen
3. Großgeräte, die der Lösung, Bewegung und Verkipfung der Abraummassen sowie der Förderung und Bewegung des Minerals dienen, soweit sie wegen ihrer besonderen, die Ablagerungs- und Größenverhältnisse des Tagebaubetriebs berücksichtigenden Konstruktion nur für diesen Tagebaubetrieb oder anschließend für andere begünstigte Tagebaubetriebe verwendet werden; hier-

zu gehören auch Spezialabraum- und -kohlenwagen einschließlich der dafür erforderlichen Lokomotiven sowie Transportbandanlagen mit den Auf- und Übergaben und den dazugehörigen Bunkereinrichtungen mit Ausnahme der Rohkohlenbunker in Kraftwerken, Brikettfabriken oder Versandanlagen, wenn die Wirtschaftsgüter die Voraussetzungen des ersten Halbsatzes erfüllen

4. Einrichtungen des Grubenrettungswesens und der Ersten Hilfe
5. Wirtschaftsgüter, die zu den Aufbereitungsanlagen im Erzbergbau gehören, wenn die Aufbereitungsanlagen nicht zu einem Hüttenbetrieb gehören

Anlage 7
(zu § 82 a)

Verzeichnis
der Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 82 a Abs. 1

- | | |
|--|--|
| 1. Wohnungsabschluß mit oder ohne Vorraum in der Wohnung | 5. Anschlußmöglichkeit für Ofen oder gleichwertiges Heizgerät |
| 2. Kochraum mit Entlüftungsmöglichkeiten, Wasserzapfstelle und Spülbecken, Anschlußmöglichkeit für Kohle-, Gas- oder Elektroherd; entlüftbare Speisekammer oder entlüftbarer Speiseschrank | 6. elektrische Brennstellenanschlüsse und Steckdosen |
| 3. neuzeitliche sanitäre Anlagen | 7. Heizungs- und Warmwasseranlagen |
| 4. ein eingerichtetes Bad oder eine eingerichtete Dusche je Wohnung sowie Waschbecken | 8. Fahrstuhl Anlagen bei Gebäuden mit mehr als vier Geschossen |
| | 9. Anschlüsse an die Kanalisation und an die Wasserversorgung |
| | 10. Umbau von Fenstern und Türen |
-

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
26. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2217/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 8. 74	L 234/1
26. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2218/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27. 8. 74	L 234/3
26. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2219/74 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Volksrepublik Bangladesch	27. 8. 74	L 234/5
27. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2220/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 8. 74	L 235/1
27. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2221/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 8. 74	L 235/3
27. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2222/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	28. 8. 74	L 235/5
27. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2223/74 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	28. 8. 74	L 235/7
27. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2224/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	28. 8. 74	L 235/9
28. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2225/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 8. 74	L 236/1
28. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2226/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 8. 74	L 236/3
28. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2227/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	29. 8. 74	L 236/5
28. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2228/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	29. 8. 74	L 236/12
28. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2229/74 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für eine Lieferung von Magermilchpulver an Bangladesch im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	29. 8. 74	L 236/14
28. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2230/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. September 1974 an	29. 8. 74	L 236/16
28. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2231/74 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Zuckerarten	29. 8. 74	L 236/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
29. 8. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2232/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 8. 74	L 238 1
29. 8. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2233/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 8. 74	L 238 3
29. 8. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2234/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 8. 74	L 238 5
29. 8. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2235/74 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	30. 8. 74	L 238 7
29. 8. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2236/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	30. 8. 74	L 238 10
29. 8. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2237/74 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 8. 74	L 238 17
29. 8. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2238/74 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	30. 8. 74	L 238 20
29. 8. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2239/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	30. 8. 74	L 238 22
29. 8. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2240/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	30. 8. 74	L 238 24
29. 8. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2241/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	30. 8. 74	L 238 26
29. 8. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2242/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	30. 8. 74	L 238 28
29. 8. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2243/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. September 1974 beginnenden Zeitraum	30. 8. 74	L 238 31
29. 8. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2244/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	30. 8. 74	L 238 35
29. 8. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2245/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	30. 8. 74	L 238 41
Es sind nachzutragen:			
6. 8. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2126/74 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/74 des Gemischten Ausschusses EWG—Österreich zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 2/74 des Gemischten Ausschusses EWG—Österreich zur Einführung eines vereinfachten Verfahrens für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1	13. 8. 74	L 224/1
6. 8. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2127/74 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/74 des Gemischten Ausschusses EWG—Portugal zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 2/74 des Gemischten Ausschusses EWG—Portugal zur Einführung eines vereinfachten Verfahrens für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1	13. 8. 74	L 224 6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2128/74 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/74 des Gemischten Ausschusses EWG—Schweden zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 2/74 des Gemischten Ausschusses EWG—Schweden zur Einführung eines vereinfachten Verfahrens für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1	13. 8. 74	L 224/11
6. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2129/74 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/74 des Gemischten Ausschusses EWG—Schweiz zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 2/74 des Gemischten Ausschusses EWG—Schweiz zur Einführung eines vereinfachten Verfahrens für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1	13. 8. 74	L 224/16
6. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2130/74 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/74 des Gemischten Ausschusses EWG—Island zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 2/74 des Gemischten Ausschusses EWG—Island zur Einführung eines vereinfachten Verfahrens für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1	13. 8. 74	L 224/21
6. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2131/74 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/74 des Gemischten Ausschusses EWG—Norwegen zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 2/74 des Gemischten Ausschusses EWG—Norwegen zur Einführung eines vereinfachten Verfahrens für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1	13. 8. 74	L 224/26
6. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2132/74 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 8/74 des Gemischten Ausschusses EWG—Finnland zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie des Beschlusses Nr. 9/74 des Gemischten Ausschusses EWG—Finnland zur Einführung eines vereinfachten Verfahrens für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1	13. 8. 74	L 224/31
8. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 des Rates zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	17. 8. 74	L 227/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 85 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,85 DM (2,55 DM zuzüglich —,30 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.